

LEITFADEN

Ordentliche Einbürgerung

für die Walliser Gemeinden

(BüG 2018)



		2
1	Einleitung.....	4
1.1	Einleitende Bemerkungen	4
1.2	Arten des Bürgerrechtserwerbs	5
1.3	Gesetzliche Grundlagen.....	5
1.4	Terminologie	6
2	Ordentliche Einbürgerung von Ausländern	7
2.1	Formelle Voraussetzungen	7
2.1.1	Niederlassungsbewilligung.....	7
2.1.2	Aufenthaltsdauer	7
2.2	Materielle Voraussetzungen.....	8
2.2.1	Erfolgreiche Integration	8
2.2.2	Vertrautheit mit den schweizerischen Lebensverhältnissen	9
2.2.3	Keine Gefährdung der Sicherheit der Schweiz darstellen	12
2.3	Integrationskriterien	13
2.3.1	Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung	13
2.3.2	Respektieren der Werte der Bundesverfassung	14
2.3.3	Sprachliche Kenntnisse.....	14
2.3.4	Teilnahme am Wirtschaftsleben oder Erwerb von Bildung	17
2.3.5	Förderung/Unterstützung der Integration	19
2.3.6	Andere Integrationskriterien.....	19
2.4	Verfahren	20
2.4.1	Vorbereitung des Dossiers beim Zivilstandsamt	20
2.4.2	Prüfung durch die DBM (Abteilung Einbürgerung)	22
2.4.3	Erteilung des Gemeindebürgerrechts	23
2.4.4	Vorentscheid des Grossen Rats.....	28
2.4.5	Eidgenössische Einbürgerungsbewilligung.....	29
2.4.6	Einbürgerung durch den Grossen Rat	30
2.5	Rechtswege	32
2.6	Kosten und Gebühren	32
2.6.1	Gebühren auf Gemeindeebene.....	32
2.6.2	Gebühren auf Kantonsebene	33
2.6.3	Gebühren auf Bundesebene	33
3	Ordentliche Einbürgerung von Schweizerbürgern	35



4	Erleichterte Einbürgerung	37
5	Verleihung des Gemeindebürgerrechts an einen Walliser.....	39
6	Verleihung des Bürgerrechts.....	40
	Anhänge	41



1 Einleitung

1.1 Einleitende Bemerkungen

Dieser Leitfaden informiert die Walliser Einwohnergemeinden über die ordentliche Einbürgerung –unter Berücksichtigung der Tatsache, dass für diese Art der Einbürgerung ein Gemeindebürgerrecht notwendig ist.

Ziel dieses Leitfadens ist es, die Praxis kantonal zu vereinheitlichen und das Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht vom 20. Juni 2014, das am 1. Januar 2018 in Kraft getreten ist, sowie die Verordnung über das Schweizer Bürgerrecht vom 17. Juni 2016 gesetzeskonform umzusetzen.

Alle Voraussetzungen für die ordentliche Einbürgerung werden erläutert. Der Fokus liegt auf der Integration, welche die Würdigung mehrerer Kriterien erfordert, sowie die Prüfung der Kenntnisse über die Schweiz. Das Verfahren, mit seinen kantonalen Besonderheiten, wird Schritt für Schritt dargelegt – von der Vorbereitung der Unterlagen beim schweizerischen Zivilstandsregister bis hin zur Vereidigungsfeier für die neuen Walliser Bürgerinnen und Bürger.

Ergänzend werden in zwei Anhängen die Voraussetzungen (Anhang 1) und das Verfahren (Anhang 2) für die ordentliche Einbürgerung zusammengefasst.

Das Dokument «Informationen zur Einbürgerung für Gemeinden», das anlässlich der letzten Änderung des Gesetzes über das Walliser Bürgerrecht vom 18. November 1994 entstanden ist (Änderung vom 13. September 2012) gilt für Einbürgerungsgesuche, die bis zum 31. Dezember 2017 eingereicht wurden. Für später eingereichte Gesuche ist es nicht mehr anzuwenden.

Der Begriff «*Leitfaden*» wurde jenem der «*Information*» vorgezogen, da das Verfahren für alle Bewerberinnen und Bewerber für eine ordentliche Einbürgerung, die im Kanton Wallis ein Gesuch einreichen, einheitlich sein muss – unabhängig davon, dass die Erteilung des Gemeindebürgerrechts einzig und allein den Gemeinden zukommt.

Dieser Leitfaden behandelt ebenfalls weitere Verfahren, die direkt oder indirekt die Einwohnergemeinden betreffen: die kantonale Einbürgerung von Personen, die in einem anderen Schweizer Kanton heimatberechtigt sind (Kapitel 3), die erleichterte Einbürgerung für Ausländerinnen und Ausländer (Kapitel 4), die Verleihung des Gemeindebürgerrechts an Walliserinnen und Walliser (Kapitel 5) und die Verleihung des Bürgerrechts (Kapitel 6). Der Verlust des Schweizer Bürgerrechts, des Kantonsbürgerrechts oder des Gemeindebürgerrechts werden hingegen nicht behandelt.

Für detailliertere Recherchen empfiehlt es sich, die Handbücher des Staatssekretariats für Migration zu konsultieren – wobei diese Dokumente kantonale Besonderheiten nicht berücksichtigen: <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/publiservice/weisungen-kreisschreiben/buergerrecht.html>

Burgergemeinden finden hier Erläuterungen zum Zusammenhang zwischen Bürger- und Bürgerrecht – auch wenn sie am Verfahren für eine ordentliche Einbürgerung nicht mehr beteiligt sind.

Für die kantonalen Zivilstandsämter, die die Bewerberinnen und Bewerber beraten und an der Vorbereitung der Gesuche beteiligt sind, gilt dieser Text als Weisung.



1.2 Arten des Bürgerrechtserwerbs

Zu Beginn gilt es festzuhalten, dass das Schweizer Bürgerrecht auf zwei Arten erworben werden kann:

- von Gesetzes wegen (Abstammung, Adoption usw.);
- oder durch behördlichen Beschluss.

Dieser Leitfaden behandelt ausschliesslich den Erwerb des Bürgerrechts durch behördlichen Beschluss. Dabei sprechen wir von «*Einbürgerung*» (ordentlich oder erleichtert) oder von «*Wiedereinbürgerung*».

Im Wallis entscheidet der Grosse Rat über die «*Ordentliche Einbürgerung*» – dies nach einem dreistufigen Verfahren: (1) die Gemeinde, (2) der Kanton und (3) der Bund.

Die «*erleichterte Einbürgerung*», wie der Name bereits sagt, gewährt bestimmten Personen einen erleichterten Zugang zum Bürgerrecht (Ehegatten eines Schweizer Bürgers oder einer Schweizer Bürgerin, Kind mit einem Schweizer Elternteil, Kind aus dritter Generation, Schweizer Bürgerrecht, das aus Irrtum vergeben wurde, staatenlose Kinder, Kind eines eingebürgerten Elternteils).

Die «*Wiedereinbürgerung*» betrifft Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die ihr Bürgerrecht verloren haben (Verlust, Verwirkung oder Entlassung) und dieses erneut erwerben wollen.

Entscheide über Einbürgerungen oder Wiedereinbürgerungen müssen von jenen unterschieden werden, die es Schweizer Bürgerinnen und Bürgern erlauben, das Bürgerrecht in einem anderen Kanton oder in einer anderen Gemeinde ihres Kantons zu erlangen.

Ebenfalls gilt es, sie von der Vergabe des Bürgerrechts zu unterscheiden.

1.3 Gesetzliche Grundlagen

Bund:

- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101)
- Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts vom 29. September 1952 (aBüG, SR 141.0), ausser Kraft seit dem 1. Januar 2018
- Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht vom 20. Juni 2014 (BüG, SR 141.0)
- Verordnung über das Schweizer Bürgerrecht vom 17. Juni 2016 (BüV, SR 141.0)

Kanton:

- Verfassung des Kantons Wallis vom 08.03.1907 (SR/VS 101.1)
- Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 06.10.1976 (VVRG, SR/VS 172.6)
- Gesetz über die Burgerschaften vom 28.06.1989 (SR/VS 175.2)



- Gesetz über das Walliser Bürgerrecht vom 18.11.1994 (BüG-VS, SR/VS 141.1)
- Gesetz über die Eingliederung und die Sozialhilfe vom 29.03.1996 (GES, SR/VS 850.1)
- Gemeindegesetz vom 05.02.2004 (GemG, SR/VS 175.1)
- Gesetz über die Einwohnerkontrolle vom 14.11.2008 (SR/VS 176.1)
- Gesetz betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden vom 11. Februar 2009 (GTar, SR/VS 173.8)
- Reglement betreffend den Vollzug des Gesetzes über das Walliser Bürgerrecht vom 28. November 2007 (SR/VS 141.100)

1.4 Terminologie

In diesem Dokument sind mit dem Gebrauch der Begriffe «*Bewerber*» oder «*Gesuchsteller*» Männer und Frauen gleichbedeutend gemeint. Genauso ist es mit dem Gebrauch von «*Bürger*» und «*Burger*».

Mit «*SEM*» ist das Staatssekretariat für Migration in Bern gemeint, welches auf Bundesebene die für die Einbürgerung zuständige Instanz darstellt.

«*DBM*» bezeichnet die Abteilung für Einbürgerung der Dienststelle für Bevölkerung und Migration des Kantons Wallis.

Mit «*Gemeinde*» ist die Einwohnergemeinde und nicht die Burgergemeinde gemeint.



2 Ordentliche Einbürgerung von Ausländern

2.1 Formelle Voraussetzungen

2.1.1 Niederlassungsbewilligung

Der ausländische Gesuchsteller, der das Schweizer Bürgerrecht erwerben möchte, muss eine Niederlassungsbewilligung besitzen (Art. 9 BüG).

Er muss bis zum Ende des Verfahrens über eine entsprechende Bewilligung verfügen (Ausweis C), das heisst bis zur Einbürgerung durch den Grossen Rat (Art. 13 Abs. 4 BüV). Läuft sie während des Verfahrens aus, muss der Bewerber ihre Erneuerung beantragen.

Verfällt ein Ausweis C, kann dem Einbürgerungsgesuch eine Bescheinigung der Wohngemeinde beigelegt werden, die bestätigt, dass ein Gesuch um Verlängerung hängig ist.

2.1.2 Aufenthaltsdauer

Der Bewerber muss während mindestens 10 Jahren in der Schweiz wohnhaft gewesen sein – wovon drei in den fünf Jahren vor Einreichung des Gesuchs. Die Zeit, in der der Bewerber zwischen dem 8. und 18. Lebensjahr in der Schweiz gelebt hat, zählt doppelt. Dabei muss der tatsächliche Aufenthalt jedoch mindestens sechs Jahre betragen (Art. 9 BüG).

Zudem muss er seit 3 Jahren in jener Walliser Gemeinde wohnhaft sein, in der das Gesuch eingereicht wird. Diese Voraussetzung gilt als erfüllt, wenn er seinen Wohnsitz während insgesamt 3 Jahre in zwei verschiedenen Gemeinden hatte (Art. 3 BüG-VS).

Als dritte kumulative Voraussetzung gilt: Der Bewerber muss während 5 Jahren im Kanton wohnsässig gewesen sein (Art. 3 BüG-VS).

Um die Aufenthaltsdauer zu berechnen, muss jeder Aufenthalt berücksichtigt werden, der auf einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung, einer vorläufigen Aufnahme (hierbei wird die die Aufenthaltsdauer zur Hälfte angerechnet), oder auf einer vom Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten ausgestellten Legitimationskarte (oder eines vergleichbaren Aufenthaltstitels) basiert. Das bedeutet, dass die Zeit, die jemand mit einem Ausweis N oder L in der Schweiz verbracht hat, nicht berücksichtigt wird. Die verschiedenen Arten des Aufenthalts müssen beim Einreichen des Gesuchs belegt werden (Art. 33 BüG).

Die Voraussetzungen betreffend die Aufenthaltsdauer gelten nicht für Kinder, die im Einbürgerungsverfahren der Eltern einbezogen werden. Gemäss den Empfehlungen des SEM werden Kleinkinder bis 2 Jahre ohne Prüfung einbezogen. Kinder, die älter sind, müssen ebenfalls seit mindestens 2 Jahren in der Schweiz gelebt haben. So kann beispielsweise ein 6-jähriges Kind in das Gesuch seiner Eltern einbezogen werden, wenn es seit mindestens 2 Jahren in der Schweiz lebt.

Ein Kind, dass während des Verfahrens geboren wird, kann ebenfalls in das Einbürgerungsverfahren seiner Eltern, bei denen es lebt, einbezogen werden (Art. 30 BüG). Damit dies möglich ist, müssen die Eltern die DBM sofort nach der Geburt informieren.



Ein Kind, das ein eigenständiges Gesuch einreicht, muss hingegen alle kumulativen Voraussetzungen bezüglich des Aufenthalts erfüllen (10 Jahre in der Schweiz, 5 Jahre im Wallis und 3 Jahre in der Wohngemeinde). Das heisst, dass ein Kind (über seinen/seine gesetzlichen Vertreter) ab dem 9. Lebensjahr ein eigenständiges Gesuch einreichen kann, wenn es in der Schweiz geboren ist (unter Berücksichtigung der Tatsache, dass das 9. Jahr in der Schweiz doppelt zählt).

Reichen zwei Ehegatten ein Gesuch ein, müssen beide unabhängig voneinander die Voraussetzungen zur Aufenthaltsdauer erfüllen. Es ist nicht mehr möglich – wie dies nach altem Gesetz der Fall war – dass einer der beiden Partner nur fünf Jahre in der Schweiz gelebt hat (Art. 15 Abs. 3 aBüG). Für eingetragene Partner ist eine spezifische Bedingung vorgesehen: Ist ein Bewerber eine eingetragene Partnerschaft mit einem Schweizer Bürger eingegangen, wird eine Aufenthaltsdauer in der Schweiz von lediglich 5 Jahren verlangt (wovon ein Jahr unmittelbar vor der Gesuchstellung) – wobei er seit mindestens 3 Jahren mit dieser Person in einer eingetragenen Partnerschaft leben (Art. 10 BüG) und die Voraussetzungen für die Aufenthaltsdauer auf kantonaler Ebene erfüllen muss (5 im Wallis und 3 Jahre in der Gemeinde).

Der Aufenthalt gilt nicht als unterbrochen, wenn der Ausländer die Schweiz für eine kurze Dauer und mit der Absicht auf Rückkehr verlässt. Dies gilt für einen Aufenthalt im Ausland von höchstens einem Jahr im Auftrag des Arbeitgebers oder zu Aus- oder Weiterbildungszwecken (für Auslandsaufenthalte von mehr als sechs Monaten braucht es eine Abwesenheitsbewilligung der Abteilung Migration der DBM). Der Aufenthalt endet mit dem Verlassen der Schweiz, wenn eine Abmeldung bei der zuständigen Behörde erfolgte, oder wenn jemand länger als sechs Monate ausserhalb der Schweiz gelebt hat (Art. 33 BüG, 16 BüV).

Der Kandidat muss im Kanton mindestens wohnhaft bleiben, bis die Integrationskriterien im Sinne von Artikel 11 und 12 BüG geprüft wurden (Art. 18 Abs. 2 BüG und 12 BüV). Zieht er in einen anderen Kanton um, bevor ihm der Kanton eine positive Vormeinung gegeben hat, muss er ein neues Einbürgerungsgesuch einreichen; zieht er nachher um, geht das Verfahren weiter.

Das Gleiche gilt auf Gemeindeebene. Lässt sich der Kandidat in einer anderen Walliser Gemeinde nieder, bevor die Gemeinde ihre Untersuchung abgeschlossen hat (die Prüfung endet meist mit der Anhörung durch die Behörden der Gemeinde), muss das Dossier an die neue Gemeinde weitergeleitet werden, die eine von Grund auf neue Untersuchung in Angriff nehmen muss. Zieht er nach Abschluss der Untersuchung um, bleibt die vorangehende Wohngemeinde zuständig für die Verleihung des Gemeindebürgerrechts.

Der Bewerber muss der DBM zwingend jede Wohnsitzänderung mitteilen, die während des Verfahrens vorgenommen wird, und ihr eine neue Wohnsitzbestätigung zukommen lassen, die das jeweilige Ankunftsdatum bestätigt. Dies gilt für alle Personen, die im Einbürgerungsgesuch einbezogen sind.

2.2 Materielle Voraussetzungen

2.2.1 Erfolgreiche Integration

Zusätzlich zu den oben genannten formellen Voraussetzungen (Niederlassungsbewilligung und Aufenthaltsdauer) muss der Bewerber drei materielle Voraussetzungen erfüllen.

Zuerst muss seine Integration als erfolgreich beurteilt werden (Art. 11 Bst. a BüG und 3 Abs. 1 Ziff. 3 BüG-VS). Um einzuschätzen, ob dies der Fall ist, sieht Artikel 12 BüG eine Liste mit mehreren Kriterien vor:



- Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (kein Eintrag im Strafregister, keine Betreibungen/Verlustscheine, keine unbezahlten Steuern);
- Respektierung der Werte der Bundesverfassung (z.B.: Glaubensfreiheit, Gleichstellung von Mann und Frau);
- Fähigkeit, sich im Alltag in einer der beiden offiziellen Kantonssprachen (Deutsch oder Französisch) verständigen zu können – dies entspricht einem sprachlichen Mindestniveau von B1 im mündlichen und A2 im schriftlichen Bereich;
- Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung (Anstellung oder Ausbildung, keine Sozialhilfe);
- Förderung und Unterstützung der Integration der Ehefrau oder des Ehemanns, der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners, oder der minderjährigen Kinder, über welche die elterliche Sorge ausgeübt wird.

Diese Integrationskriterien, deren Auflistung nicht abschliessend ist, werden später noch detaillierter behandelt (Kapitel 2.3).

2.2.2 Vertrautheit mit den schweizerischen Lebensverhältnissen

Als zweite materielle Voraussetzung muss der Bewerber mit den Lebensverhältnissen in der Schweiz vertraut sein (Art. 11 Bst. b BÜG). Das heisst, dass er:

- über Grundkenntnisse der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in der Schweiz, im Wallis und in seiner Gemeinde verfügt (Art. 2 Abs. 1 Bst. a BÜV);
- am sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft in der Schweiz teilnimmt (Art. 2 Abs. 1 Bst. b BÜV);
- Kontakte zu Schweizerinnen und Schweizern pflegt (Art. 2 Abs. 1 Bst. c BÜV).

Für Kinder ab 12 Jahren müssen diese Voraussetzungen eigenständig geprüft werden (Art. 30 BÜG). So kann es zum Beispiel sein, dass ein 14-jähriges Kind, das vor 2 Jahren in die Schweiz gekommen ist und im Gesuch eines Elternteils einbezogen ist, noch keine genügenden Kenntnisse erwerben konnte.

Die Vertrautheit mit der Schweiz wird oft fälschlicherweise mit der Prüfung der Integration verwechselt. Auch darf es nicht mit der Motivation des Kandidaten verwechselt werden. Letztere ist schwierig zu bemessen und hängt oftmals davon ab, wie einfach er seine Argumente vorbringen kann. Es ist wichtig, dass der Kandidat seine Motivation zum Ausdruck bringt, die vorgebrachten Motive zu analysieren hingegen ist subjektiv. Es gibt unbestritten Interessen auf praktischer Ebene, die nicht verurteilt werden dürfen. So kann einem ein Schweizer Pass beispielsweise womöglich mehr Türen öffnen als ein ausländischer Pass.

Die Kenntnis der lokalen Gegebenheiten muss geprüft werden, da die Kenntnisse nicht nur auf Bundes- und Kantonsebene, sondern auch auf Gemeindeebene evaluiert werden. Es darf nicht vergessen werden, dass der Bewerber sein Gesuch ausschliesslich in seiner Wohngemeinde einreichen darf. Wenn er zwar mit der Schweiz verbunden ist, sein Lebensmittelpunkt jedoch aus persönlichen Gründen (Arbeit, Familie usw.) anderswo innerhalb des Landes liegt, muss dies berücksichtigt werden.



Damit die Prüfung unserem föderalistischen System gerecht wird, sollte ein Drittel der Fragen lokale Themen oder Themen der Gemeinde betreffen.

Das Bildungsniveau und das sozioökonomische Umfeld müssen ebenfalls berücksichtigt werden. Selbst wenn das Umfeld einer Person eher beschränkt ist, wird erwartet, dass sie sich vorbereitet. Von einem Bewerber darf erwartet werden, dass er über die aktuell wichtigsten gesellschaftlichen Themen auf dem Laufenden ist (z.B. Themen, die in den Schlagzeilen sind), und dass er die wichtigsten öffentlichen Orte der Region, in der er wohnt, kennt. Der Bewerber muss die wichtigsten Infrastrukturen, die ihm zur Verfügung stehen und die Umgebung, in der er sich bewegt, kennen. Das heisst aber nicht, dass er verpflichtet ist, ein Abonnement fürs Theater, fürs Schwimmbad oder für die Eishalle zu besitzen.

Der Bewerber muss sich am sozialen und kulturellen Leben der Schweizer Bevölkerung aktiv beteiligen und Kontakte zu Schweizerinnen und Schweizern pflegen. Dieser Punkt ist jedoch nicht einfach zu überprüfen. Manche Personen schreiben ihre Kinder im Fussballclub oder im Musikverein ein, wenn sie das Einbürgerungsgesuch einreichen, um ihre Chancen zu verbessern. Auch wenn die Mitgliedschaft in einem Verein ein offensichtliches Zeichen der Integration ist, sollte das Gegenteil kein «Ausschlusskriterium» sein.

Um die Vertrautheit mit der Schweiz zu prüfen, können die Walliser Gemeinden – schriftlich oder mündlich – jene Fragen stellen, die sie wünschen. Während der Überprüfung geht es jedoch nicht darum, das sprachliche Niveau zu testen. Dies geschieht, wenn das Gesuch eingereicht wird. Darüber hinaus müssen die Fragen für einen Bewerber verständlich sein, der über das Sprachniveau verfügt, jenes für das Erwerben der Einbürgerung verlangt wird (mündlich B1 und schriftlich A2). Zwischen «*Welches ist der höchste Punkt der Schweiz?*» und «*Welches ist der höchste Berg der Schweiz?*», wird es für die zweite Formulierung wohl mehr richtige Antworten geben (Art. 2 Abs. 2 BÜV)

Folgende nicht abschliessende Liste von Themen, die angesprochen werden könnten, soll den Gemeinden und den Einbürgerungskandidaten bei der Vorbereitung helfen:

Sitten und Gebräuche, Geographie, Geschichte

Schweizer Flagge, Walliser Flagge und Flagge der Gemeinde: Die Kandidaten können gefragt werden, was sie darstellen (z.B. 13 Sterne = 13 Bezirke).

Die Anzahl Schweizer Kantone und die Namen einiger Kantone.

Das Datum des Nationalfeiertages.

Die Schweizer Bevölkerung (ca. 8.5 Millionen), die Walliser Bevölkerung (ca. 350'000) und die Bevölkerung der Gemeinde.

Die sprachlichen Besonderheiten der Schweiz (4 Landessprachen) und die Regionen, in denen sie gesprochen werden.

Die drei geografischen Regionen (Jura, Mittelland, Alpen), die Nachbarländer, die Seen und Flüsse (z.B. die Bäche, die durch die Gemeinde fliessen), die bekanntesten Berge, oder jene in der Umgebung der Wohngemeinde.

Die grossen Städte, die Hauptstadt der Schweiz und des Kantons, die Namen der Nachbargemeinden der Wohngemeinde.



Die Namen von touristischen Sehenswürdigkeiten oder bekannten Schweizer Orten: das Bundeshaus, der Jet d'eau von Genf, das Verkehrshaus usw.

Die Namen von touristischen Sehenswürdigkeiten oder bekannten Walliser Orten: Bergstationen wie Zermatt/Verbier/Crans-Montana/Les Portes du Soleil, der Aletschgletscher, die Staudämme (Grande Dixence, Emosson usw.), der Naturpark Pfyn-Finges, das Kloster von St-Maurice, die Namen der Schlösser (Valeria, Tourbillon, Stockalper, Bâtiaz, Mercier usw.).

Die Namen von kulinarischen Spezialitäten (Schokolade, Fondue, Raclette, Rösti, Birchermüsli usw.), die Namen von Walliser Weinen usw.

Die Namen von Persönlichkeiten und ihre Beziehung zur Schweiz, zum Kanton oder zur Gemeinde (Henry Dunant, Roger Federer, Lara Gut, Xherdan Shaqiri, Claude Nicollier, Bertrand/Jacques/Auguste Piccard, Le Corbusier, Charles-Ferdinand Ramuz, Alberto Giacometti, Hans Erni, Ferdinand Hodler, Albert Anker, Paul Klee, Mario Botta, Rainer Maria Salzgeber, Art Furrer, Z Hansrüedi, Gianni Infantino usw.).

Ein paar Klischees zu Schweizerinnen und Schweizer (Pünktlichkeit, Disziplin, Sauberkeit, Mülltrennung usw.).

Die Namen der wichtigsten nationalen und regionalen Medien.

Die wichtigsten Erwerbsquellen der Region und des Landes, die Namen von grossen Unternehmen und grossen Banken.

Einige Walliser Anlässe und Bräuche: Die Ringkuhkämpfe, die Alpaufzüge und -abzüge, die Musikgesellschaften und die Trachten, die «Foire du Valais», das Openair Gampel, die «Patrouille des Glaciers», der «Grand Raid», der «Omega European Masters», die «Tschäggätä», die Hexenabfahrt, die Guggenmusik usw.

Einige Feiertage, inkl. Datum, ihre Bedeutung und die dazugehörigen Bräuche (1. August, Weihnachten, Fastnacht, Ostern, Fronleichnam, 1. Mai usw.).

Gründungsdatum der Eidgenossenschaft, Datum des Beitritts des Wallis in die Eidgenossenschaft.

Einige Legenden und ihre Figuren (Wilhelm Tell, Nikolaus von der Flüe usw.).

Einige wichtigen Ereignisse aus der Geschichte der Schweiz (1291, Schlacht am Morgarten, Schlacht bei Marignano, Datum des Beitritts des Wallis in die Eidgenossenschaft usw.).

Institutionen, Politik, Sozialsystem

Das politische System der Schweiz, der Föderalismus.

Die Grundrechte, die in der Bundesverfassung festgehalten sind (Gleichheit aller Menschen vor dem Gesetz, Glaubens- und Gewissensfreiheit usw.).

Das System der drei Gewalten: Judikative, Legislative und Exekutive.



Die Legislative auf Bundesebene, ihr Name (Parlament), ihre Zusammensetzung (zwei Kammern: Nationalrat, 200 Personen / Ständerat, 46 Personen), das System der Verteilung der Sitze; der Name der Walliser Legislative (Grosser Rat), die Namen der Nationalräte, der Ständeräte; die Funktionsweise der Legislative auf kommunaler Ebene.

Die Schweizer Regierung, ihr Name (Bundesrat), ihre Zusammensetzung, die Art und Weise der Wahlen, die Namen der Bundesräte; die Exekutive auf kantonaler Ebene (Staatsrat); die Exekutive in den Gemeinden (der Name des Gemeindepräsidenten, der Gemeinderäte).

Die Namen der wichtigsten Schweizer Parteien (z.B. SVP, SP, FDP, CVP, Die Grünen).

Das Initiativ- und Referendumsrecht.

Mündigkeit- und Mindestalter für das Wahlrecht (18 Jahre).

Die Religion: Glaubens- und Kultursfreiheit, Alter, ab dem man seine Konfession selbst wählen darf (16 Jahre), die wichtigsten Religionen, die in der Schweiz praktiziert werden usw.

Die Eheschliessung: Mindestalter zur Eheschliessung (18 Jahre); Wahlfreiheit; Verpflichtung, vor der religiösen Hochzeit standesamtlich zu heiraten; Verbot der Polygamie; System der Trauzeugen usw.

Die eingetragene Partnerschaft für gleichgeschlechtliche Partner, die nicht ganz einer Heirat entspricht.

Das Gesundheitssystem (die obligatorische Grundversicherung, die Franchisen, der Selbstbehalt, die Zusatzversicherungen usw.).

Die anderen Sozialversicherungen (AHV, IV, BVG usw.), die Beitragszahlungen, das Pensionsalter usw.

Das Bildungssystem: obligatorische Schulzeit, Stufen (Primarschule, Orientierungsschule, Lehre, Kollegium, Hochschulen).

Die Armee, der Militärdienst, der Zivildienst (Voraussetzungen, Organisation, Neutralität usw.).

2.2.3 Keine Gefährdung der Sicherheit der Schweiz darstellen

Als dritte materielle Voraussetzung darf der Bewerber keine Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit der Schweiz darstellen (Art. 11 Bst. c BÜG und 3 BÜV).

Eine Gefahr würde er darstellen, wenn konkrete Elemente vermuten lassen, dass er an einer der folgenden Aktivitäten beteiligt ist, diese unterstützt oder begünstigt oder Andere für diese Aktivitäten anwirbt:

- Terrorismus
- gewalttätiger Extremismus
- organisiertes Verbrechen



- verbotener Nachrichtendienst

Fehlen konkrete Hinweise (Teilnahme an ideologischen Bewegungen oder an extremistischen politischen Parteien, die Gewalt befürworten, Teilnahme an verbotenen Gruppierungen wie «*Al-Qaida*», «*Islamischer Staat*»), besteht kein Grund, Untersuchungen durchzuführen.

Bevor die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung erteilt wird, prüft der Bund (via das SEM), ob diese Voraussetzung erfüllt ist. Dies insbesondere mit der Hilfe des Nachrichtendienstes des Bundes (NDB).

2.3 Integrationskriterien

2.3.1 Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Gemäss dem Gesetz (Art. 12 Abs. 1 Bst. a BÜG und 4 BÜV), darf der Einbürgerungskandidat gesetzliche Vorschriften und behördliche Verfügungen weder erheblich noch wiederholt missachten.

Zudem darf er nicht wichtige öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Verpflichtungen mutwillig nicht erfüllen.

Schliesslich darf er nicht nachweislich Verbrechen oder Vergehen gegen den öffentlichen Frieden, Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, oder Kriegsverbrechen öffentlich billigen oder dafür werben.

Konkret darf insbesondere überprüft werden:

- ob der Bewerber in Angelegenheiten verwickelt ist, die die Polizei betreffen, dies auch im Zusammenhang mit dem Ausländerrecht;
- ob er von Massnahmen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) betroffen ist;
- ob Betreibungen gegen ihn vorliegen;
- ob er einen Eintrag im Strafregister hat;
- ob er seine Steuern regelmässig zahlt (Gemeinde, Kanton und Bund);
- ob er Mietrückstände oder Rückstände bei den Krankenkassenbeiträgen hat;
- ob er die Pflicht, zum Unterhalt der Familie beizutragen, grob verletzt hat;
- ob er die Vorschriften im Rahmen der Schule einhält.

Bestimmte Einträge im Strafregister-Informationssystem VOSTRA, die nur von den zuständigen Behörden eingesehen werden können, sind ausschlaggebend, auch wenn sie auf dem Auszug des Kandidaten nicht mehr vermerkt sind (Art. 4 Abs. 2 BÜV). Tatsächlich werden einige Vergehen in den Auszügen für Privatpersonen weniger lange vermerkt. Detaillierte Informationen, insbesondere zum Löschen von Einträgen, finden sich auf folgender Website des SEM

<https://www.sem.admin.ch/sem/fr/home/publiservice/weisungen-kreisschreiben/buergerrecht.html>



Ausserdem sind Hindernisse für die Einbürgerung: unbezahlte Steuern; offene Beteiligungen; Verlustscheine, die weniger als fünf Jahre alt sind; in bestimmten Fällen Beteiligungen mit Rechtsvorschlag (nicht aber bezahlte, gelöschte oder verjährte Beteiligungen) oder ein hängiges Strafverfahren (in diesem Fall wird das Einbürgerungsverfahren bis zum rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens sistiert).

Beherrschte Schulden (Hypotheken, Kleinkredite usw.) sind prinzipiell kein Grund für eine Ablehnung des Gesuchs, unabhängig von der Anzahl Gläubiger, von ihrer Identität oder der Höhe der geschuldeten Beträge. Die Zinsen hingegen müssen bezahlt werden und die Rückzahlungen müssen im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen erfolgen.

2.3.2 Respektieren der Werte der Bundesverfassung

Ein weiteres Integrationskriterium, das es zu beachten gilt, ist die Respektierung der Werte der Bundesverfassung (Art. 12 Abs. 1 Bst. b BÜG und 5 BÜV).

Die Verordnung über das Schweizer Bürgerrecht präzisiert, dass der Kandidat insbesondere die Grundrechte (Menschenwürde, Recht auf Leben und persönliche Freiheit, Recht auf Heirat, Gleichberechtigung von Mann und Frau, Glaubens- und Gewissensfreiheit, Meinungs- und Informationsfreiheit usw.), die rechtsstaatlichen Prinzipien sowie die freiheitlich demokratische Grundordnung der Schweiz (direkte Demokratie, Legalitätsprinzip, Bundesstaat, Sozialstaat) respektieren muss.

Auch die Pflichten zum Militär- oder zivilen Ersatzdienst und zum Schulbesuch muss er respektieren.

Die folgenden Hinweise hingegen geben Grund zur Annahme, dass die Integration nicht als erfolgreich angesehen werden kann:

- Ablehnung des Prinzips der Gleichberechtigung von Mann und Frau;
- Mangel an Toleranz gegenüber anderen Gemeinschaften und/oder Religionen;
- Diskriminierung von Personen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung;
- Genehmigung/Organisation von Zwangsehen, von polygamen Ehen oder von Beschneidungen;
- Missachtung der Schulpflicht.

2.3.3 Sprachliche Kenntnisse

Der Bewerber muss sich im Alltag auf Deutsch oder Französisch verständigen können (Art. 12 Abs. 1 Bst. c BÜG, 6 BÜV und 3 BÜG-VS).

Die Fähigkeit, sich in einer der Landessprachen (Deutsch, Französisch, Italienisch und Rätoromanisch) verständigen zu können, würde nach Bundesrecht ausreichen. Die Walliser Gesetzgebung hingegen ist strenger und verlangt «genügend Kenntnisse» in einer der beiden offiziellen Sprachen des Kantons (Art. 3 Abs. 1 Ziff. 2 BÜG-VS).

Da das kantonale Recht nicht angepasst wurde, muss das Gesetz über das Walliser Bürgerrecht (BÜG-VS) im Sinne der Vorschriften des Bundes interpretiert werden, die am 1. Januar 2018 in Kraft getreten



sind. Die Kantone haben aber jederzeit die Möglichkeit, höhere Anforderungen für die sprachlichen Kenntnisse vorzusehen (Art. 12 Abs. 3 BÜG). **Ein Einbürgerungskandidat verfügt somit über «genügend Kenntnisse» in Deutsch oder Französisch, wenn sein Sprachniveau den Minimalanforderungen des Bundesrechts entspricht: mündliche Sprachkompetenzen mindestens auf dem Referenzniveau B1 und schriftliche Sprachkompetenzen mindestens auf dem Referenzniveau A2 des in Europa allgemein anerkannten Referenzrahmens für Sprachen (Art. 6 BÜV, siehe auch <https://www.fide-info.ch/de/sprachniveaus>).**

Ein Kandidat, der ein B1/A2 in Italienisch vorweisen kann (oder eine Person mit Muttersprache Italienisch) entspricht den Kriterien zu den Sprachkenntnissen nicht, auch wenn er seit Langem in einer Walliser Gemeinde wohnhaft ist und aktiv am Leben in der Gemeinde teilnimmt. Dasselbe gilt für eine englischsprachige Person, die in einem Tourismusort lebt und das Sprachniveau B1/A2 in Deutsch oder Französisch nicht erreicht – unabhängig davon, ob diese Person mehrere Sprachen spricht oder einen Beitrag für die Wirtschaft des Ortes leistet.

Eine Person mit Muttersprache Französisch (oder einem Sprachniveau B1/A2 in Französisch), die im Oberwallis lebt, oder umgekehrt, eine Person mit Muttersprache Deutsch (oder einem Sprachniveau B1/A2 in Deutsch), die im französischsprachigen Wallis lebt, erfüllt die Anforderungen im Bereich der Sprachkenntnisse. Nichtsdestotrotz kann die Tatsache, dass jemand die Sprache seiner Gemeinde nicht spricht, darauf hinweisen, dass andere Integrationskriterien nicht erfüllt sind. In der Tat ist es schwierig, am Leben in der Gemeinde teilzunehmen, oder die Integration eines Familienmitglieds zu fördern, wenn man die Sprache des Ortes, in dem man lebt, überhaupt nicht spricht. Gemeinden, die sich mit einer entsprechenden Situation konfrontiert sehen, müssen festlegen, ob ein Kandidat, der eine der beiden Kantonssprachen beherrscht, sich in der anderen Sprache genügend gut verständigen kann (in der Sprache seiner Wohngemeinde) und ob er genügend integriert ist, um das Bürgerrecht zu erhalten.

Es ist wichtig, anzumerken, dass die Gemeinden und der Kanton im Rahmen der Anhörung des Kandidaten seine Sprachkenntnisse nicht mehr überprüfen müssen, wie dies unter altem Recht noch der Fall war. Sollte die Gemeinde dennoch feststellen, dass eine Person offensichtlich nicht über die notwendigen Sprachkenntnisse verfügt, kontaktiert sie die DBM.

Ist die Muttersprache des Kandidaten Deutsch oder Französisch, muss kein Nachweis erbracht werden. Als Muttersprache gilt jene Sprache, die in der frühen Kindheit erlernt wurde, ohne dass Kurse im eigentlichen Sinne besucht wurden. Diese Sprache muss gut beherrscht und regelmässig gebraucht werden. Auch auf emotionaler Ebene muss sie eine gewisse Verbundenheit hervorrufen.

Ist Deutsch oder Französisch hingegen nicht die Muttersprache des Kandidaten, muss er zusammen mit seinem Einbürgerungsgesuch unbedingt eine der folgenden Bescheinigungen hinterlegen, die beweist, dass er über die notwendigen Kenntnisse in Deutsch oder Französisch verfügt:

1. Eine Kopie der Schulzeugnisse (oder eine Bescheinigung der Schule), die aufzeigt, dass er die obligatorische Schule, in Deutsch oder Französisch, während mindestens 5 Jahren besucht hat (nicht unbedingt in der Schweiz).

Dank dieser Bescheinigung muss festgestellt werden können, dass die Schule während fünf Jahren besucht wurde – wobei es nicht wichtig ist, ob am Stück oder nicht. Ein Kandidat kann 3 Jahre lang die Primarschule besucht, anschliessend mit seinen Eltern einige Jahre im Ausland gelebt und dann zwei Jahre lang die Orientierungsschule in der Schweiz besucht haben.

Auch die Jahre im Kindergarten, die nicht obligatorisch waren, als der Kindergarten besucht wurde, zählen bei der Berechnung der 5 Jahre mit. Wenn sie nicht gezählt würden, würden nicht



alle Kandidaten gleichbehandelt, die dieselben Stufen zu unterschiedlichen Zeiten besucht haben, da die ersten beiden Schuljahre seit dem 1. August 2015 im Wallis obligatorisch sind.

2. Die Bestätigung einer Ausbildung auf Sekundarstufe II (berufliche Grundbildung, gymnasiale Maturitätsschule oder Fachmittelschule) oder auf Tertiärstufe (Studium an einer höheren Schule wie Universität, ETH, EPFL, Fachhochschulen, pädagogische Hochschulen oder höhere Fachschulen).

Unter der Voraussetzung, dass sie auf Deutsch oder Französisch besucht wurde, kann die Ausbildung im Ausland absolviert worden sein. Sie muss bis zum Schluss besucht worden sein, ohne dass unbedingt ein Diplom erlangt wurde. Falls die Person ein Diplom/Brevet erlangt hat, kann sie dieses anstelle der Bestätigung beilegen.

3. **Ein Sprachzertifikat oder einen Sprachenpass, der mindestens ein mündliches Niveau B1 und ein schriftliches Niveau A2 attestiert.** Es gibt drei Möglichkeiten, eines der zwei Dokumente zu erwerben (Details unter www.fide-info.ch/de/sprachnachweise):

- Ab 16 Jahren kann ein Kandidat seine Sprachkenntnisse in einem akkreditierten Zentrum prüfen lassen. Eine aktuelle Liste der akkreditierten Zentren findet sich bei der «*Geschäftsstelle fide*» (Kosten maximal CHF 250.-). Er macht einen Test und erhält einen Sprachenpass, den er seinem Einbürgerungsgesuch beilegt. Im Herbst 2018 sind vier Zentren im französischsprachigen Wallis akkreditiert: *Inlingua* (in Sitten), *OSEO Valais* (in Sitten), *Maison du Monde* (in Monthey) und *Association des communes de Crans-Montana*. Bis heute hat kein Zentrum im Oberwallis den Antrag um eine Akkreditierung gestellt. Einzig die *Volkshochschule Oberwallis* (in Brig) bietet jährlich eine TELC-Session an (siehe weiter unten).
- Der Kandidat kann auch ein anderes anerkanntes Sprachzertifikat (TELC, Goethe, DELF usw.) vorlegen. Dieses muss jedoch auf der aktualisierten Liste der anerkannten Sprachzertifikate der «*Geschäftsstelle fide*» aufgeführt sein. Verfügt der Kandidat bereits über ein entsprechendes Zertifikat – selbst wenn es bereits älter ist – kann er es einfach seinem Einbürgerungsgesuch beilegen. Hat er nie ein entsprechendes Zertifikat erworben, kann er die gewünschte Prüfung entsprechend seiner Kompetenzen ablegen (mindestens B1 mündlich und A2 schriftlich). Ein Kandidat, der über ausgezeichnete Sprachkenntnisse verfügt, erwirbt vorzugsweise ein Zertifikat, das diese Kenntnisse bestätigt und das er anschliessend auch im beruflichen Rahmen nutzen kann. Personen mit einem anerkannten Zertifikat können gegen eine Gebühr von Fr. 10.- einen Sprachenpass erwerben (nicht obligatorisch).
- Schliesslich kann der Kandidat ein Dossier zusammenstellen und dieses für eine Validierung durch fide einreichen. Diese Möglichkeit richtet sich an Personen, die über ein Zertifikat für ein Niveau B1 oder höher verfügen, das aber nicht auf der Liste der anerkannten Sprachzertifikate aufgeführt ist. Auch Personen, die ein in Bezug auf den Sprachgebrauch aussagekräftiges Arbeitszeugnis oder ähnliche Dokumente vorweisen können, können von dieser Möglichkeit Gebrauch machen. Nach einem abgeschlossenen Validierungsverfahren in einem der akkreditierten Zentren erhält der Kandidat automatisch einen Sprachenpass, den er seinem Einbürgerungsgesuch beilegen kann.

Die «*Geschäftsstelle fide*» ist vom SEM ermächtigt und für weiterführende Informationen erreichbar:

Sekretariat fide
Funkstrasse 92
3084 Wabern



info@fide-info.ch
031/351.12.12
www.fide-info.ch/fr/sprachnachweise

Für Personen, die an einer Behinderung oder einer Krankheit leiden, oder die die Sprachkriterien aus anderen wichtigen persönlichen Umständen nicht erfüllen können, sind Ausnahmen vorgesehen. In diesen Fällen verlangt die DBM Belege (Arztzeugnis usw.) und, wenn diese hinreichend begründet sind, leitet sie diese zusammen mit dem gesamten Dossier an die Gemeinde weiter. Diese überprüft anschliessend, ob der Kandidat tatsächlich von einer Ausnahme im Sinne von Artikel 12 Abs. 2 BÜG und 9 BÜV profitieren kann.

Kinder ab 9 Jahren, die ein eigenständiges Gesuch einreichen und deren Muttersprache weder Deutsch noch Französisch ist, müssen ebenfalls einen Beweis für ihre Sprachkenntnisse erbringen. Dasselbe gilt für Kinder ab 12 Jahren, die im Einbürgerungsgesuch des Bewerbers einbezogen sind und deren Muttersprache weder Deutsch noch Französisch ist (Art. 30 BÜG).

2.3.4 Teilnahme am Wirtschaftsleben oder Erwerb von Bildung

Ab dem Einreichen seines Gesuchs und bis zum Einbürgerungsentscheid muss der Bewerber seine Lebenshaltungskosten und Unterhaltsverpflichtungen decken (Art. 12 Abs. 1 Bst. d BÜG und 7 BÜV). Dies entweder durch:

- Einkommen;
- Vermögen;
- oder durch Leistungen Dritter, auf die ein Rechtsanspruch besteht.

Er muss somit finanziell unabhängig sein um seine gesamten Fixkosten übernehmen zu können (Nahrung, Unterkunft, Unterhaltsverpflichtungen, Steuern, Krankenkassenprämien, Mobilität usw.). Die Ausübung einer Erwerbstätigkeit allein ist nicht ausschlaggebend – der Bewerber kann eine wohlhabende Person sein, oder über eine Rente verfügen (z.B. eine Person, die Arbeitslosengeld erhält). Für Personen, die an einer Behinderung oder einer Krankheit leiden, oder die die Kriterien aus anderen gewichtigen persönlichen Umständen nicht erfüllen können, sind Ausnahmen vorgesehen (Art. 12 Abs. 2 BÜG und 9 BÜV).

Auch wenn der Bewerber zum Zeitpunkt des Einbürgerungsgesuchs eine Aus- oder Weiterbildung absolviert, erfüllt er dieses Integrationskriterium.

Die DBM überprüft die wirtschaftliche Situation des Bewerbers nicht (mit Ausnahme der Sozialhilfe). Es ist Sache der Gemeinde, die notwendigen Untersuchungen durchzuführen (z.B. indem sie das Steuereossier überprüft). Insbesondere folgende Dokumente dürfen vom Kandidaten eingefordert werden, um seine Teilnahme am Wirtschaftsleben oder den Erwerb von Bildung zu überprüfen:

- eine Bestätigung des Arbeitgebers oder einen Arbeitsvertrag;
- einen Ausbildungsvertrag oder eine Bestätigung des Lehrmeisters;
- eine Praktikumsbestätigung, oder für Studenten eine Bestätigung der Immatrikulation/Anmeldung.

Der Gesetzgeber hat die Situation von Kandidaten geklärt, die Sozialhilfe erhalten oder erhalten haben (Art. 7 Abs. 3 BüV). Wer in den drei Jahren unmittelbar vor der Gesuchstellung oder während des Einbürgerungsverfahrens Sozialhilfe bezieht, erfüllt nicht das Erfordernis der Teilnahme am Wirtschaftsleben oder des Erwerbs von Bildung. Um diesen Punkt zu überprüfen, verlangt die DBM eine Bestätigung des Sozialamtes für die vergangenen drei Jahre. Stellt sich heraus, dass der Kandidat in diesem Zeitraum Sozialhilfe erhalten hat, wird sein Gesuch als unzulässig erklärt.

In einigen Fällen gilt die Erfordernis der Teilnahme am Wirtschaftsleben dennoch als erfüllt, auch wenn (aktuell oder in der Vergangenheit) Sozialhilfe bezogen wurde:

1. Hat der Kandidat vor mehr als drei Jahren vor dem Einreichen seines Gesuchs Sozialhilfe erhalten, muss das Dossier unabhängig von der geschuldeten Summe akzeptiert werden. Nach dem neuen Gesetz darf die Einbürgerung nicht mehr an die Bedingung einer Rückzahlung der Hilfe (die vor mehr als drei Jahren gewährt wurde) geknüpft werden. Nur wenn eine (teilweise oder gesamthafte) Rückzahlung gefordert wird¹ und der Kandidat dieser Forderung nicht Folge leistet, kann ihm das Gemeindebürgerrecht verweigert werden mit der Begründung, dass er den geschuldeten Betrag nicht zurückgezahlt hat.
2. Dasselbe gilt für den Fall, dass die gesamte Sozialhilfe, die in den vergangenen drei Jahren empfangen wurde, zurückerstattet wurde. Diese Rückzahlung ist in den Dokumenten des Sozialdienstes ersichtlich, und wenn dies nicht der Fall sein sollte, muss der Bewerber einen entsprechenden Beweis vorlegen. Wurde (für eine geschuldete Sozialhilfe aus den vergangenen drei Jahren) ein Rückerstattungsplan zwischen dem Bewerber und der Gemeinde vereinbart, nimmt sich die DBM des Falls erst an, wenn die gesamte Summe zurückbezahlt wurde.
3. Die DBM nimmt sich des Falls ebenfalls an, wenn der Bewerber nicht verpflichtet ist, die Sozialhilfe zurückzuerstatten, d.h. wenn er Sozialhilfe erhalten hat, als er noch minderjährig oder in einer beruflichen Grundausbildung war (Art. 21 Abs. 4 GES). Eine Person darf nicht benachteiligt werden, wenn sie Sozialhilfe erhalten hat, weil Dritte ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen konnten. In diesem Sinne ist es nicht notwendig, zu überprüfen, ob die Eltern eines minderjährigen Kandidaten, der ein Einzelgesuch einreicht, Sozialhilfe erhalten.
4. Befindet sich der Bewerber in einer besonderen Situation (Krankheit, Behinderung oder andere gewichtige persönliche Umstände), darf er Sozialhilfe erhalten oder in den vergangenen drei Jahren erhalten haben. Gemeint sind hier insbesondere auch sogenannte «Working poor» (Personen, die Sozialhilfe empfangen, obwohl sie zu beinahe 100% arbeiten). In diesem Fall verlangt die DBM eine Erklärung/Beweise, bevor sie das Dossier an die Gemeinde weiterleitet.

¹ Zu den im Gesetz über die Eingliederung und die Sozialhilfe festgelegten Konditionen, d.h. wenn die Person finanziell unabhängig ist und ihr Budget/Vermögen es ihr ermöglicht, einen Teil der geschuldeten Summe oder die gesamte Summe, die vor mehr als 3 Jahren gewährt wurde, zurückzuzahlen (neues Vermögen)

Wenn eine Person keine Sozialhilfe erhält, heisst das noch nicht, dass sie finanziell unabhängig ist. Wie bereits erwähnt, muss immer abgeklärt werden, ob ihr es ihre finanzielle Situation ermöglicht, ihre Lebenshaltungskosten und Unterhaltsverpflichtungen zu decken.

Gewährt eine Gemeinde einer Person während des Verfahrens Sozialhilfe und sind die Gesuchsunterlagen in ihrem Besitz, muss sie das Gemeindebürgerrecht prinzipiell ablehnen. Hat sie sich bereits positiv zum Gesuch geäussert (Erteilung Gemeindebürgerrecht), muss sie die DBM darüber in Kenntnis setzen.

2.3.5 Förderung/Unterstützung der Integration

Als letztes auf Bundesebene vorgesehene Integrationskriterium muss der Bewerber die Integration seines Ehepartners, seines eingetragenen Partners oder der minderjährigen Kinder, über welche die elterliche Sorge ausgeübt wird, fördern und unterstützen (Art. 12 Abs. 1 Bst. e BÜG).

Er darf sich nicht nur um seine eigene Integration kümmern, sondern muss sich auch um jene seiner Familie sorgen. Ein Ehemann, der die Integration seiner Ehefrau nicht fördert, kann z.B. nicht als gut integriert angesehen werden.

Um diesen Punkt zu überprüfen, hat der Gesetzgeber verschiedene Indikatoren vorgesehen. Gemäss Artikel 8 BÜV, unterstützt ein Bewerber die Integration seiner Familienmitglieder, wenn er ihnen dabei hilft:

- Sprachkompetenzen in einer Landessprache zu erwerben;
- am Wirtschaftsleben teilzunehmen oder Bildung zu erwerben;
- am sozialen und kulturellen Leben der Schweizer Bevölkerung teilzunehmen;
- oder an anderen Aktivitäten teilzunehmen, die zu ihrer Integration in der Schweiz beitragen können.

2.3.6 Andere Integrationskriterien

Die Kantone können weitere Integrationskriterien vorsehen (Art. 12 Abs. 3 BÜG).

Wie bereits erwähnt (Kapitel 2.3.3), verlangt der Kanton Wallis von den Einbürgerungskandidaten, dass sie ausreichende Kenntnisse in einer der beiden offiziellen Sprachen des Kantons besitzen (Deutsch oder Französisch), während es auf Bundesebene ausreichen würde, im Alltag in einer der Landessprachen kommunizieren zu können.

Im Übrigen entsprechen die Integrationskriterien, wie sie in Artikel 3 des Gesetzes über das Walliser Bürgerrecht vom 18. November 1994 festgelegt sind, jenen im Bundesgesetz vom 20. Juni 2014.

Oder anders gesagt: Das Wallis sieht keine weiteren Integrationskriterien vor, die es im Rahmen eines Verfahrens zu einer ordentlichen Einbürgerung zu überprüfen gilt.



2.4 Verfahren

2.4.1 Vorbereitung des Dossiers beim Zivilstandsamt

Bevor er offiziell ein Gesuch für eine ordentliche Einbürgerung einreichen kann, muss sich der Bewerber an das Zivilstandsamt wenden, das für seine Wohngemeinde zuständig ist.

Im Vorfeld muss er bei den Behörden seines Heimatlandes abklären, welche Konsequenzen sich bei einer möglichen Einbürgerung ergeben. Nicht alle Länder akzeptieren wie die Schweiz, dass eine Person mehrere Nationalitäten besitzt.

Personen mit einer Behinderung – und selbst urteilsunfähige Personen – können über ihren gesetzlichen Vertreter ein Gesuch einreichen. Das Bundesgericht hat mehrfach darauf hingewiesen, dass es diskriminierend ist, die Einbürgerung aufgrund einer Behinderung oder Schwäche zu verweigern (BGE 135 I 49 und 138 I 305). Dabei kann es sich um einen älteren Bewerber handeln, der immer den Wunsch gehegt hat, in der Schweiz zu leben, der aber nicht mehr allein handeln kann (Altersschwäche usw.).

Die Kontaktdaten der sechs Zivilstandsämter (Brig, Visp, Siders, Sitten, Martigny und Monthey), die der Dienststelle für Bevölkerung und Migration unterstellt sind, finden Sie hier <https://www.vs.ch/de/web/spm/etat-civil>.

Das zuständige Zivilstandsamt berät den Kandidaten und überprüft, ob er bereits im informatisierten Schweizer Zivilstandsregister (*Infostar*) erfasst ist. Ist dies nicht der Fall, muss er erfasst werden. Alle ausländischen Personen, die in der Schweiz nach 2005 von einem Zivilstandsereignis betroffen sind (Geburt, Eheschliessung, Anerkennung usw.), sind bereits in diesem Register erfasst. Muss der Kandidat eine Sprachprüfung ablegen, rät ihm das Zivilstandsamt insbesondere zuerst, ein anerkanntes Zertifikat oder einen Sprachenpass zu erwerben, bevor er die übrigen notwendigen Dokumente zusammenbringt. Es kann in der Tat mehrere Monate dauern, bis er ein entsprechendes Dokument erwirbt, so dass andere Dokumente in der Zwischenzeit ihre Gültigkeit verlieren könnten.

Der Kandidat erhält ein zweisprachiges Formular, das er im Hinblick auf die Einbürgerung ausfüllen muss: «*Gesuch um ordentliche Einbürgerung, Art. 9ff BÜG*». **Es ist obligatorisch, dieses offizielle Dokument vollständig auszufüllen und zu unterschreiben.** Auch die Angaben zum Ehepartner oder Partner, der nicht im Gesuch einbezogen ist, müssen ausgefüllt werden.

Das Amt übergibt ihm ebenfalls eine Liste mit den einzureichenden Dokumenten. Dazu gehören Dokumente, die direkt in Zusammenhang mit dem Einbürgerungsverfahren stehen und gegebenenfalls auch Dokumente, die für eine Erfassung im Zivilstandsregister notwendig sind (Geburtsurkunde, Ledigkeitsbescheinigung, Eheschein usw.). Dabei werden prinzipiell nur Originaldokumente akzeptiert, die weniger als sechs Monate alt sind. Wurden die Dokumente nicht in einer der drei offiziellen Landessprachen (Deutsch, Französisch oder Italienisch) ausgestellt, kann ausserdem eine Übersetzung verlangt werden. Je nach Ursprungsland, kann es vorkommen, dass die Dokumente einer Beglaubigung/Beurkundung im Ausland unterzogen werden müssen. Für dieses im Zusammenhang mit den Zivilstandsdaten stehenden Verfahren, das mehrere Monate in Anspruch nehmen kann, muss eine Vorauszahlung geleistet werden. Dieses Verfahren wird in der ganzen Schweiz – und nicht nur im Rahmen von Einbürgerungsverfahren – angewandt.

Konnte der Kandidat alle Dokumente besorgen, vereinbart er einen Termin beim Zivilstandsamt. Im Rahmen dieses Treffens bestätigt er schriftlich die Richtigkeit aller Daten und begleicht die beim Zivilstandsamt entstandenen Kosten.

Es gilt zu beachten, dass die sechs Zivilstandsämter des Kantons in folgenden Fällen nicht auf ein Gesuch eingehen:

- kein Ausweis C (und kein laufendes Verlängerungsverfahren);
- ungenügende Aufenthaltsdauer;
- keine Beweise für die Sprachkenntnisse (wenn die Muttersprache des Kandidaten weder Deutsch noch Französisch ist);
- offene Betreibungen oder Verlustscheine (aus den letzten fünf Jahren);
- oder Eintrag im Strafregister.

In bestimmten Fällen weisen sie den Kandidaten darauf hin, dass er die Bedingungen für eine ordentliche Einbürgerung sehr wahrscheinlich nicht erfüllt, dass er sich aber für eine genauere Abklärung an die Abteilung Einbürgerung der DBM wenden kann (zum Beispiel, wenn er in den vergangenen drei Jahren Sozialhilfe empfangen hat, dafür aber «*persönliche Umstände*» im Sinne von Artikel 12 Abs. 2 BÜG und 9 BÜV geltend machen will, oder wenn er gegen eine Betreibung Rechtsvorschlag erhoben hat).

Ehepartner, eingetragene Partner, minderjährige Kinder

Ausländische Paare, die verheiratet sind oder in einer eingetragenen Partnerschaft leben, können ein gemeinsames Gesuch einreichen, wenn beide Partner die Bedingungen für eine Einbürgerung erfüllen. Wenn sich im Laufe des Verfahrens herausstellt, dass nur einer der beiden Partner eingebürgert werden kann, kann das Gesuch aufgeteilt werden, so dass das Verfahren für diesen Partner fortgesetzt werden kann.

Minderjährige Kinder werden grundsätzlich in das Verfahren ihrer Eltern oder eines Elternteils miteinbezogen, wenn sie mit ihnen/ihm zusammenleben und wenn der oder die Inhaber des Sorgerechts sein/ihr schriftliches Einverständnis abgegeben haben (Art. 30 BÜG). So kann beispielsweise eine Mutter, die das alleinige Sorgerecht hat und mit ihren Kindern zusammenlebt, das Formular allein unterzeichnen (das Einverständnis des Vaters wird nicht verlangt). Wenn aber z.B. ein geschiedener Vater, der über die gemeinsame elterliche Sorge sowie die gemeinsame Obhut verfügt, die Einbürgerung seines minderjährigen Sohnes beantragt, braucht er dazu das Einverständnis der Mutter (schriftlich eingereichtes Einverständnis oder gemeinsames Unterzeichnen des Formulars).

Hat ein Bewerber ein minderjähriges Kind, für das er das Sorgerecht hat und mit dem er zusammenlebt, nicht in sein Gesuch miteinbezogen, weist ihn die DBM darauf hin. Er muss daraufhin erklären, aus welchen Gründen das minderjährige Kind nicht in das Gesuch miteinbezogen werden soll.

Minderjährige Kinder, die während des Einbürgerungsverfahrens geboren werden, werden automatisch in das Gesuch ihrer Eltern oder eines Elternteils miteinbezogen. Sie müssen aber die DBM (Abteilung Einbürgerung) dennoch in den Tagen nach der Geburt informieren. In jedem Fall überprüft die DBM, ob das Kind mit dem Bewerber zusammenlebt und ob der oder die Inhaber des Sorgerechts sein oder ihr Einverständnis gegeben haben.

Für minderjährige Kinder, die älter sind als 16 Jahre, kommt eine weitere Bedingung hinzu. Damit sie in das Gesuch ihrer Eltern einbezogen werden können, müssen sie ihren eigenen Willen auf Erwerb der Schweizer Staatsbürgerschaft bestätigen, indem sie das Formular ebenfalls unterzeichnen (Art. 31 Abs. 2 BÜG).



Wird ein minderjähriges Kind im Laufe des Verfahrens volljährig, bleibt es im Gesuch des Bewerbers miteinbezogen (es gilt das Datum, an dem das Gesuch an die DBM geschickt wurde).

Stellt sich im Laufe des Verfahrens heraus, dass nur das Kind die Bedingungen für eine Einbürgerung erfüllt, kann das Gesuch der Familie aufgeteilt werden, so dass das Kind über ein eigenständiges Gesuch verfügt. In diesem Fall muss das Kind die Bedingungen im Zusammenhang mit der Aufenthaltsdauer erfüllen (vgl. Kapitel 2.1.2).

Ein minderjähriges Kind kann auch ein eigenständiges Gesuch einreichen, ohne ins Gesuch seiner Eltern oder eines Elternteils einbezogen zu werden. In diesem Fall wird es durch die Inhaber des elterlichen Sorgerechts vertreten.

Volljährige Kinder müssen ein separates Formular ausfüllen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob sie noch bei ihren Eltern wohnen oder nicht.

2.4.2 Prüfung durch die DBM (Abteilung Einbürgerung)

Konnte ein Kandidat alle notwendigen Dokumente beschaffen, stellt er ein Dossier zusammen und lässt dieses der DBM (Abteilung Einbürgerung) zukommen.

Das Dossier kann am Schalter der DBM abgegeben (Av. de la Gare 39, Sitten, 1. Stock) oder eingeschrieben an folgende Adresse geschickt werden:

DBM
Ordentliche Einbürgerung
Avenue de la Gare 39
1950 Sitten

Das Dossier muss zwingend folgende Dokumente im Original beinhalten:

- das Formular «*Gesuch um ordentliche Einbürgerung, Art. 9ff BÜG*», vollständig ausgefüllt und unterschrieben;
- Bewerber, deren Muttersprache weder Deutsch noch Französisch ist, brauchen ein Zertifikat/Sprachenpass (mündlich Niveau B1 und schriftlich Niveau A2) oder eine Kopie des Schulzeugnisses (oder eine Bescheinigung der Schulbehörden), der belegt, dass die obligatorische Schule während mindestens 5 Jahren besucht wurde, oder eine Bescheinigung einer Ausbildung auf Sekundarstufe II oder Tertiäre Stufe;
- eine Bescheinigung des Sozialamtes, die bestätigt, dass der Bewerber in den drei Jahren vor dem Einreichen des Gesuchs keine Sozialhilfe erhalten hat oder dass er eine entsprechende Unterstützung bereits vollständig zurückgezahlt hat. Diese Bescheinigung muss bei der Wohngemeinde, oder gegebenenfalls bei den zwei letzten Wohngemeinden beantragt werden (wenn der Bewerber in den vergangenen drei Jahren in zwei verschiedenen Gemeinden gewohnt hat);
- eine oder mehrere Wohnsitzbescheinigungen, mit Angabe der Zu- und Wegzugsdaten als Beweis, dass die Bedingungen zur Aufenthaltsdauer erfüllt sind (10 Jahre in der Schweiz, 5 Jahre im Wallis und 3 Jahre in der Gemeinde, bzw. in maximal zwei Gemeinden in den 3 Jahren vor dem Gesuch). Für minderjährige Kinder, die im Gesuch der Eltern bzw. eines Elternteils einbezogen sind, ist eine Bescheinigung für mindestens die letzten zwei Jahre nötig. Diese



Wohnsitzbestätigungen müssen bei der Einwohnerkontrolle der entsprechenden Gemeinden bestellt werden;

- ein aktueller Strafregisterauszug für alle Bewerber ab 16 Jahren (kann an jedem Postschalter oder auf der Website des Bundes bestellt werden);
- ein aktueller Betreibungsregisterauszug des Wohnorts für alle Bewerber ab 18 Jahren (www.vs.ch/opf); dieser Auszug muss die vergangenen fünf Jahre beinhalten. Ist der Bewerber in den vergangenen fünf Jahren umgezogen, müssen die Auszüge bei verschiedenen Beitreibungsämtern eingeholt werden;
- eine Kopie der Niederlassungsbewilligung und des Passes/Identitätskarte/Reiseausweis des Bewerbers und der Mitglieder seiner Familie, die im Gesuch miteinbezogen sind;
- das Dokument des Zivilstandsamts (Familienausweis oder Bestätigung über den registrierten Personenstand);
- gegebenenfalls einen Beleg in Bezug auf die gesetzlichen Vertreter (im Rahmen des eigenständigen Gesuchs eines minderjährigen Kindes: eine Kopie der Aufenthaltsbewilligung und des Passes des gesetzlichen Vertreters; oder, entsprechend den Schutzmassnahmen einer KESB: die Ernennungsurkunde des Beistands);
- gegebenenfalls alle Dokumente, die bestätigen, dass der Bewerber nicht in der Lage ist (Behinderung, Krankheit oder andere gewichtige persönliche Gründe), das geforderte Sprachniveau zu erreichen oder finanziell unabhängig zu sein.

Bei Erhalt des Dossiers überprüft die Abteilung Einbürgerung der DBM erneut die Identität und die Angaben zum Zivilstand des Bewerbers. Sie kontrolliert die Aufenthaltsdauer, den Sprachnachweis, die Bescheinigung zur Sozialhilfe, den Betreibungsregisterauszug und den Strafregisterauszug. Falls notwendig, verlangt sie fehlende Dokumente. Ist der Beitreibungsauszug älter als sechs Monate, wird die Solvenz erneut überprüft. Die DBM überprüft ebenfalls, ob der Kandidat in den Archiven der Kantonspolizei erfasst ist. Gegebenenfalls werden die von der Polizei erhaltenen Informationen dem Einbürgerungsdossier beigefügt.

Ist eine der Bedingungen für die Einbürgerung eindeutig nicht erfüllt, wird das Dossier zusammen mit einer Erklärung an den Bewerber zurückgesandt.

Ist alles in Ordnung, schickt die DBM dem Bewerber eine Empfangsbestätigung des Dossiers (Anhang 3) und leitet das Dossier an die Wohngemeinde weiter (Monatsversand).

2.4.3 Erteilung des Gemeindebürgerrechts

Organisation auf Gemeindeebene

Die Kontrolle der Einbürgerungsbedingungen ist nicht Sache der Burgergemeinde, sondern der Einwohnergemeinde. **Die Wohngemeinde ist zuständig (Art. 3 Abs. 1 Ziff. 1 BÜG-VS).**

Letztere erhält das Dossier der DBM, überprüft ihre Zuständigkeit, kontrolliert, ob der Kandidat mit der Schweiz vertraut ist und prüft seine Integration gemäss der vom Gesetz definierten Kriterien. Schliesslich entscheidet sie, ob das Gemeindebürgerrecht erteilt wird oder nicht.



Die Entscheidung kommt dem Gemeinderat zu, es sei denn, das Reglement zur Organisation der Gemeinde erteilt diese Zuständigkeit dem Generalrat oder der Urversammlung (Art. 1bis BüG-VS).

Es wird empfohlen, eine kommunale ad hoc-Kommission zu gründen, die von einer gewählten Politikerin oder einem gewählten Politiker präsiert wird und aus Personen «vom Terrain» besteht, die beurteilen können, ob jemand integriert ist. Insbesondere vertreten sein sollten die kommunale Integrationsstelle, der Einwohnerdienst sowie Leute aus dem schulischen und sozialen Bereich und den Vereinen.

Aufgabe dieser Kommission ist es, die notwendigen Untersuchungen durchzuführen. Hat sie alle Vorbereitungen getroffen, trifft sie den Bewerber und hört ihn an. Dies ist ein äusserst wesentlicher Schritt, da es sich hierbei um eine erste Prüfung handelt. So kann sich der Grosse Rat, wenn er definitiv über die Einbürgerung entscheidet, darauf verlassen, dass der Bewerber tatsächlich alle Bedingungen erfüllt.

Information & Ausbildung

Die Empfangsbestätigung, welche die DBM dem Bewerber schickt, enthält das Datum, an dem das Gesuch registriert wurde und **eröffnet somit offiziell das Einbürgerungsverfahren**.

Das Schreiben informiert den Kandidaten darüber, dass er von der kommunalen Behörde vorgeladen wird und welche Integrationskriterien/Kenntnisse zu diesem Zeitpunkt überprüft werden. Es wird ihm empfohlen, zur Vorbereitung, die Dokumente auf folgender Website zu konsultieren: www.vs.ch/web/spm/naturalisation-ordinaire. Ausserdem wird er darauf hingewiesen, dass er eventuelle Adressänderungen oder Änderungen seines Zivilstands (Eheschliessung, Scheidung, Trennung, Geburt, Anerkennung usw.) – in der Schweiz oder im Ausland – mitteilen muss.

In ihrer Vorladung – die mindestens einen Monat im Voraus versandt werden sollte – muss die Gemeinde (oder gegebenenfalls die kommunale ad hoc-Kommission) genau angeben, wie die Anhörung ablaufen wird (Ort, Dauer, Inhalt, anwesende Personen usw.). Sollte eine schriftliche Prüfung vorgesehen sein, muss auch dies angegeben werden.

Um dem Kandidaten die Vorbereitung zu erleichtern, wird der Gemeinde empfohlen, auf ihrer Webseite Informationen zur Verfügung zu stellen oder eine Broschüre auszuhändigen. Auch kann sie den Kandidaten an den Integrationsbeauftragten der Gemeinde oder der Region verweisen.

Auch wenn bestimmte Gemeinden und Vereine Integrationskurse anbieten, ist dies nicht obligatorisch.

In bestimmten Gemeinden wird der Integrationsbeauftragte von Referenzpersonen und Freiwilligen unterstützt. Diese Personen helfen dem Kandidaten bei seiner Ausbildung bzw. bei der Vorbereitung.

Prüfung des Dossiers

Die Gemeinde muss, zusätzlich zu jenen der DBM, Kontrollen durchführen.

Insbesondere muss sie prüfen, ob der Kandidat die Bedingung der «*Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung*» erfüllt (die DBM kontrolliert lediglich, dass keine Sozialhilfe erhalten wird oder wurde). Sie kann eine Bestätigung des Arbeitgebers verlangen (welche die ausgeführte Tätigkeit genauer darlegt, die Art und die Dauer des Vertrags und den Beschäftigungsgrad), einen Ausbildungsvertrag oder die Bestätigung des Lehrmeisters, eine Praktikumsbestätigung oder – im Falle eines Studiums – eine Bestätigung der Immatrikulation. Gleichzeitig hat sie die Möglichkeit, dass in der Steuererklärung angegebene Einkommen und Vermögen zu überprüfen.



Zudem muss sie überprüfen, ob sich der Kandidat ans Gesetz hält und seinen Pflichten nachkommt, wie er dies mit der Unterzeichnung des Formulars bestätigt hat. Dazu kann sie kontrollieren, ob er in Angelegenheiten verwickelt ist, die die Gemeindepolizei betreffen, ob er von Massnahmen der Kinder- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) betroffen ist, ob er seine Steuern regelmässig bezahlt, ob er Mietschulden oder Schulden bei der Krankenkasse hat, oder ob er seine familienrechtlichen Unterhalts- oder Unterstützungspflichten vernachlässigt. Dabei kann eine Bestätigung der Inkassostelle und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen (IBU) eingeholt werden, die attestiert, dass der Bewerber bei der Stelle unbekannt ist oder allen Unterstützungspflichten nachgekommen ist, die von ihm verlangt wurden. Auch die Schulbehörden können kontaktiert werden, um das Verhalten minderjähriger Kinder oder ihrer Eltern zu überprüfen.

Es ist ebenfalls möglich zu kontrollieren, ob nach dem Einreichen des Einbürgerungsgesuchs Beteiligungen gegen den Kandidaten ausgestellt oder Sozialhilfen bezahlt wurden. Gibt es jedoch keine Anzeichen dafür, dass sich die Situation des Kandidaten verschlechtert hat, besteht kein Grund, entsprechende Prüfungen durchzuführen – insbesondere da die Bestätigungen des Betreibungs- und des Sozialamts bereits im Dossier vorhanden sind.

Schliesslich kann die Solvenz des Partners, der nicht im Gesuch miteinbezogen ist, überprüft werden, da Ehepartner bestimmte Schulden teilen können (Steuern usw.).

Für alle diese Kontrollen kann sich die Gemeinde entweder auf die Aussagen des Kandidaten im Rahmen der Anhörung verlassen, von ihm bestimmte Beweise einfordern, oder selbst Prüfungen vornehmen. Dabei ist der Kandidat verpflichtet, mit den Behörden zusammenzuarbeiten (Art. 21 BÜV). Zudem kann eine Gemeinde mit einem schriftlichen und begründeten Gesuch von anderen Behörden des Bundes, der Kantone oder der Gemeinden Informationen beantragen, die sie für die Behandlung eines Dossiers braucht (Art. 45 Abs. 2 BÜG). Indem er das Einbürgerungsgesuch im Sinne von Artikel 9 BÜG unterzeichnet hat, hat der Kandidat die Gemeinde ausdrücklich befugt, Informationen über ihn einzuholen (z.B. bei Sozialversicherungen, KESB, Justizbehörden usw.).

Evaluationsgespräch

Wie bereits erwähnt, muss die Gemeinde den Kandidaten anhören. Dabei vervollständigt sie die Prüfung des Dossiers. **Einerseits geht es darum, die Kenntnisse über die Schweiz zu prüfen und andererseits darum, die Integration weiter zu überprüfen.**

Das Gespräch muss genügend lange dauern (zwischen 15 und 30 Minuten), damit sich die Prüfer ein Bild über das Leben des Kandidaten machen und seine tatsächlichen Kenntnisse und Motivationen beurteilen können.

Es ist nicht notwendig, für jedes Mitglied einer Familie ein eigenes Gespräch zu organisieren. Wenn die Umstände dies erfordern, kann jedoch ein Teil des Gesprächs individuell durchgeführt werden, um zu vermeiden, dass sich bestimmte Familienmitglieder auf die Kenntnisse der Andern verlassen.

Alle erwachsenen Personen, die in einem Gesuch miteinbezogen sind, müssen angehört werden. Das Gleiche gilt für Kinder ab 12 Jahren. Dabei gilt es zu überprüfen, ob ein Kind in diesem Alter integriert ist, ob es mit den Lebensverhältnissen in der Schweiz vertraut ist, und ob es keine Gefährdung der inneren und äusseren Sicherheit des Landes darstellt (Art. 30 BÜG). Grundsätzlich nehmen jüngere Kinder nicht am Gespräch teil. Wenn eine Gemeinde dies jedoch wünscht – um die Interaktionen innerhalb einer Familie besser zu verstehen –, kann sie verlangen, dass die Kinder anwesend sind, ob sie im Gesuch der Eltern oder eines Elternteils mit einbezogen sind oder nicht.



Es wird empfohlen, auch Ehepartner/Partner anzuhören, die nicht im Einbürgerungsgesuch einbezogen sind. Ansonsten ist es schwierig, zu beurteilen, ob der Kandidat dessen Integration unterstützt und fördert (Art. 12 Abs. 1 Bst. e BÜG).

Hat ein Kind ein eigenständiges Gesuch eingereicht (was theoretisch ab 9 Jahren möglich ist), muss mindestens ein gesetzlicher Vertreter beim Gespräch anwesend sein.

Es muss zwingend ein Protokoll erstellt werden, nur schon für den Grund, dass im Falle einer möglichen Einsprache ein Beweisstück vorliegt. Alle Fragen und Antworten müssen darin erfasst sein. Die allgemeine Beurteilung und die Prüfung der unterschiedlichen Kriterien zur persönlichen und sozialen Situation des Kandidaten müssen ebenfalls im Protokoll enthalten sein. Ist dies nicht der Fall, wird die Ablehnung des Gesuchs im Falle eines Rekurses als unmotiviert angesehen und entsprechend aufgehoben (BGE 1D_2/2017 vom 22. März 2017).

Die Gemeinden können frei entscheiden, ob sie einen schriftlichen Test organisieren oder nicht. (Art. 2 Abs. 2 BÜV). Er dient dazu, im Vorfeld des Gesprächs abzuklären, ob sich der Kandidat mit den Lebensverhältnissen in der Schweiz vertraut gemacht hat.

Um seine Kenntnisse zu überprüfen (schriftlich und/oder im Rahmen des Gesprächs), müssen keine Noten vergeben werden. Es geht lediglich um einen positiven Gesamteindruck.

Bericht und Entscheid der Gemeinde

Nachdem er die Kenntnisse und die Integration des Kandidaten überprüft hat, verfasst der Gemeinderat einen Bericht und entscheidet über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts.

Sind die Kenntnisse lückenhaft, kann die Gemeinde entscheiden, das Gesuch zu suspendieren und vom Kandidaten verlangen, einen Kurs zu besuchen oder sich von einem freiwilligen Helfer unterstützen zu lassen. Die DBM muss schriftlich darüber informiert werden und der Kandidat an die für Integration zuständige Stelle der Gemeinde verwiesen werden. **Eine entsprechende Suspendierung sollte nicht länger als 6 Monate dauern.** Ist es unwahrscheinlich, dass die Kenntnisse innerhalb dieser Frist merklich verbessert werden können, muss das Gesuch abgelehnt werden – wobei der Kandidat zu einem späteren Zeitpunkt ein neues Gesuch einreichen kann.

Die Gemeinde verfasst den Bericht mit Hilfe des standardisierten Formulars (Anhang 5). **Um zu gewährleisten, dass alle Dossiers im Kanton gleichbehandelt werden, darf der Aufbau dieses Dokuments nicht verändert werden.**

Der Bericht enthält folgende Informationen für alle im Gesuch einbezogenen Personen (Art. 17 BÜV):

- die Identität des Bewerbers und aller Personen, die im Gesuch miteinbezogen sind (Name, Vorname, Geburtsdatum, Zivilstand, Staatsangehörigkeit);
- Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung;
- Respektierung der Werte der Bundesverfassung;
- Sprachkompetenzen;
- Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung;
- Förderung und Unterstützung der Integration von Familienmitgliedern;



- Vertrautsein mit den schweizerischen Lebensverhältnissen;
- und gegebenenfalls Informationen über die Krankheit, die Behinderung oder andere gewichtige persönliche Umstände im Sinne von Artikel 12 Abs. 2 BÜG und 9 BÜV.

Für den Fall, dass der Kandidat in den vergangenen drei Jahren in zwei Gemeinden wohnhaft war, ist die aktuelle Wohngemeinde für den Entscheid zuständig. Sie muss im Vorfeld eine Vormeinung der vorangehenden Wohngemeinde einholen (mittels des oben erwähnten Berichts). Anschliessend integriert sie diese Vormeinung in ihren eigenen Bericht.

Alle Entscheide müssen dem Kandidaten, oder gegebenenfalls seinem Vertreter, schriftlich mitgeteilt werden. Um den Datenschutz zu gewährleisten, müssen die Entscheide immer individualisiert werden; d.h. jeder Entscheid darf jeweils nur die Namen der im Gesuch zusammengefassten Personen enthalten (ein Protokoll mit Namen aus verschiedenen Dossiers gilt es zu vermeiden).

Im Anhang 4 dieser Broschüre finden Sie eine Vorlage für einen positiven Entscheid. Diese kann genauso verwendet werden, oder je nach Gemeinde angepasst werden.

Praktische Hinweise zu negativen Entscheiden finden Sie im Kapitel 2.5. Ein negativer Entscheid wird der DBM erst mitgeteilt, wenn er in Kraft getreten ist (keine Möglichkeit eines Rekurses).

Die Gemeinde schickt der DBM per Post:

- eine Kopie des Entscheids (positiv oder negativ);
- ihren unterzeichneten Originalbericht, der nicht älter als 3 Monate ist (gegebenfalls zusammen mit dem Bericht der vorherigen Wohngemeinde);
- Kopien aller neuen Beweisbelege, die zum Dossier hinzugekommen sind (zum Beispiel: Bestätigung des Arbeitgebers, Schreiben der KESB usw.);
- und die schriftliche Prüfung der Kenntnisse zur Schweiz (falls die Gemeinde eine solche Prüfung durchgeführt hat).

Sobald die DBM über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts informiert wird, setzt sie das Verfahren fort. Wird sie über die definitive Ablehnung des Gesuchs informiert, schickt sie das gesamte Dossier an den Kandidaten zurück.

Um zu vermeiden, dass ein Einbürgerungsverfahren bei einer Gemeinde blockiert bleibt, **sollten zwischen dem Zeitpunkt, an dem das Dossier in Empfang genommen wird und der Erteilung bzw. der Ablehnung des Gemeindebürgerrechts nicht mehr als 12 Monate vergehen** (18 Monate, wenn man eine mögliche Suspensierung von 6 Monaten mitberücksichtigt).

Spätere Ereignisse

Wenn die Gemeinde nach der Erteilung des Gemeindebürgerrechts Sozialhilfe leistet, oder erfährt, dass der Kandidat seinen Verpflichtungen nicht mehr nachkommt (zum Beispiel seine Steuern nicht mehr bezahlt), oder feststellt, dass die Integration nicht mehr erfolgreich ist, informiert sie die DBM.

Diese führt nötigenfalls zusätzliche Untersuchungen durch und informiert die Behörde, die das Einbürgerungsgesuch behandelt: je nachdem, wie weit das Dossier fortgeschritten ist, die Unterkommission (vgl. Kapitel 2.4.4), das SEM oder den Grossen Rat.



Während des Verfahrens zur Erteilung des Gemeindebürgerrechts, ist es wichtig, dem Kandidaten in Erinnerung zu rufen, dass er jede Adressänderung und jede Änderung seiner Familienlage, melden muss (kommende Geburt, Eheschliessung, Namensänderung, in der Schweiz oder im Ausland).

2.4.4 Vorentscheid des Grossen Rats

Sobald sie den Entscheid über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts erhalten hat, lässt die DBM dem Bewerber eine Rechnung über die kantonalen Gebühren zukommen (vgl. Kapitel 2.6).

Sobald diese Rechnung beglichen wurde, bereitet die DBM das Dossier für ein Gespräch mit der Unterkommission «*Einbürgerungen, Begnadigungsgesuche, Strafvollzug und Strafanstalten*» vor, die der Justizkommission (JUKO) des Grossen Rats unterstellt ist.

Diese Unterkommission hört alle Bewerber um eine ordentliche Einbürgerung, im Hinblick auf eine positive Vormeinung des Kantons zur Einbürgerung, an (Art. 13 Abs. 2 BÜG).

Die Gespräche sind zwei Mal pro Jahr vorgesehen (zwischen Januar und April und zwischen August und Oktober). Der Bewerber erhält circa zwei Wochen im Voraus eine schriftliche Vorladung. Sollte er verhindert sein, muss er die DBM mittels der E-Mail-Adresse auf der Vorladung kontaktieren. Sein Dossier wird anschliessend auf eine spätere Serie von Gesprächen vertagt.

Grundsätzlich werden alle Personen vorgeladen, die im Gesuch miteinbezogen sind. Handelt es sich um ein eigenständiges Gesuch eines minderjährigen Kindes, muss mindestens einer der gesetzlichen Vertreter am Gespräch teilnehmen.

Das Treffen besteht aus einem informellen Gespräch von circa 10 bis 15 Minuten. Es handelt sich dabei nicht um eine Prüfung, aber es werden dennoch Fragen gestellt. Dabei geht es um die Behörden auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene, um das institutionelle System der Schweiz und um das allgemeine Wissen zum Land. Auch die Motivation des Kandidaten wird geprüft. Im Grossen und Ganzen handelt es sich um dieselben Themen, die auch von den Gemeindebehörden angesprochen werden, **wobei der Schwerpunkt gleichwohl bei den staatsbürgerlichen Kenntnissen liegt.**

Kommt die Unterkommission zu einer positiven Vormeinung, informiert sie die DBM. Kommt sie zum Schluss, dass die Kenntnisse und die Motivation des Bewerbers, obwohl er das Gemeindebürgerrecht erhalten hat, ungenügend sind, informiert sie ihn am Tag des Gesprächs mündlich darüber und entscheidet in der Regel, das Einbürgerungsverfahren zu suspendieren (maximal 6 Monate). Aus praktischen Gründen gilt dieser Entscheid für alle Personen, die im Gesuch miteinbezogen sind. Die DBM richtet somit einen eingeschriebenen Brief an den Kandidaten und gegebenenfalls an seine Familie, und gibt an, welche Punkte verbessert werden müssen und welche Mittel dazu hilfreich sein können. Im Schreiben wird ebenfalls erklärt, dass das Verfahren suspendiert bleibt, bis – innerhalb einer gegebenen Frist – eine schriftliche Bestätigung darüber vorliegt, dass Fortschritte erzielt wurden. Dabei kann es sich um eine Kursbestätigung handeln, oder um einen Brief, der die verschiedenen Bemühungen detailliert auflistet. Sobald sie dieses Dokument erhalten hat, organisiert die DBM ein neues Gespräch mit der Unterkommission.

Die Suspendierung des Verfahrens betrifft im Durchschnitt 10% der Kandidaten (gemäss den Statistiken aus den Jahren 2016-2017). Angesichts der Tatsache, dass verschiedene Behörden am Verfahren beteiligt sind, ist es unvermeidbar, dass die Mindestanforderungen für eine Einbürgerung zum Teil unterschiedlich beurteilt werden (z.B. Erteilung des Bürgerrechts durch die Gemeinde und anschliessend ein negativer Vorentscheid des Kantons).



Ist die Unterkommission der Meinung, dass der Kandidat die Bedingungen für eine ordentliche Einbürgerung nicht erfüllt, fällt sie eine negative Vormeinung und informiert die Justizkommission des Grossen Rats. Diese organisiert daraufhin ein neues Treffen. Bestätigt sie die negative Vormeinung, informiert sie den Kandidaten schriftlich darüber und teilt ihm mit, innerhalb welcher Frist er melden kann, ob er sein Gesuch aufrechterhält. Ist dies der Fall, wird im Grossen Rat über das Dossier abgestimmt. Lehnt das Parlament das Gesuch ab, wird ein summarisch begründeter Entscheid verfasst. Nur wenn der Kandidat innerhalb von 30 Tagen ein ausdrückliches Gesuch stellt, wird ihm ein ausführlich begründeter Entscheid mit Angaben der Rechtswege ausgestellt (Art. 18 Abs. 2 BÜG-VS).

Stellt der Kanton eine positive Vormeinung aus, bleibt das Wallis zuständig, selbst wenn der Kandidat in eine andere Gemeinde oder in einen anderen Kanton umzieht. Wechselt der Kandidat hingegen seinen Wohnsitz, bevor der Kanton seine Untersuchung abgeschlossen hat, wird das Verfahren eingestellt und er kann zu einem späteren Zeitpunkt ein neues Gesuch stellen (Art. 18 BÜG und 12 BÜV).

2.4.5 Eidgenössische Einbürgerungsbewilligung

Eteilt der Kanton eine positive Vormeinung, leitet die DBM das Dossier an das Staatssekretariat für Migration (SEM) in Bern weiter.

Nachdem es das Dossier erhalten hat, verlangt das SEM eine Vorauszahlung, um die Gebühren des Bundes zu decken. Sobald es die Zahlung erhalten hat, beginnt es seine Untersuchung.

Die Untersuchung befasst sich mit:

- Respektierung der Mindestanforderungen im Bereich der Integration, wie sie im BÜG vorgesehen sind;
- Respektierung der äusseren und inneren Sicherheit;
- Respektierung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

Ist die Untersuchung erfolgreich, erhält der Bewerber eine "*eidgenössische Einbürgerungsbewilligung*", die an die DBM gesandt wird.

Andernfalls erteilt das SEM keine eidgenössische Einbürgerungsbewilligung. Dieser Entscheid muss begründet werden und kann vom Kandidaten, vom Kanton und von der Gemeinde vor dem Bundesverwaltungsgericht angefochten werden.

Das Verfahren für die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung dauert in der Regel acht Monate (Art. 23 BÜV).

Die Bewilligung ist ein Jahr gültig. Wird der Kandidat nicht innerhalb dieser Frist eingebürgert, z.B. weil in der Zwischenzeit ein Strafverfahren gegen ihn eröffnet wurde, muss später beim SEM ein Gesuch für eine neue Bewilligung eingereicht werden.



2.4.6 Einbürgerung durch den Grossen Rat

Entscheid des Grossen Rats

Als vorletzte Etappe des Einbürgerungsverfahrens wird das Gesuch des Kandidaten dem Grossen Rat unterbreitet.

Die DBM informiert den Kandidaten schriftlich darüber, während welcher Session sein Gesuch geprüft wird. Pro Jahr finden zwei Sessionen statt, jeweils im Mai und im November.

Die DBM erfasst den Kandidaten auf einer Liste, die den Mitgliedern des Grossen Rats zur Verfügung gestellt wird. Diese Liste wird dem Walliser Parlament zur Abstimmung unterbreitet.

Kurz vor der Einbürgerung überprüft die DBM erneut das Strafregister des Kandidaten (Art. 13 BÜV). Im Falle einer schwerwiegenden Verurteilung wird das Gesuch ad acta gelegt. In diesem Fall wird der Kandidat mit einem eingeschriebenen Brief informiert – mit dem Hinweis, dass er ein neues Gesuch einreichen kann, wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind. Stellt sich heraus, dass ein Strafverfahren eröffnet wurde, wird das Dossier bis zur Klärung der Rechtslage suspendiert.

Kann der Kandidat nicht innert der sechs Monate nach der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung eingebürgert werden, muss die Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb einer Bildung erneut geprüft werden (Art. 13 Abs. 2 BÜV).

Das offizielle Datum der Einbürgerung entspricht dem Entscheid des Grossen Rats.

Nachdem dieser Entscheid gefällt wurde, erfasst ihn das Sonderzivilstandsamt im informatisierten Schweizer Zivilstandsregister (*Infostar*). Anschliessend wird der Entscheid folgenden Instanzen mitgeteilt:

- dem Einwohnerkontrollamt der Wohngemeinde (durch das Sonderzivilstandsamt)
- der AHV (durch das Sonderzivilstandsamt)
- dem Staatssekretariat für Migration (durch die Abteilung Einbürgerung der DBM)
- dem kantonalen Amt für Militärwesen (durch die Abteilung Einbürgerung der DBM).

Vereidigung

Das Verfahren für eine ordentliche Einbürgerung ausländischer Personen ist noch nicht ganz abgeschlossen, denn der Walliser Gesetzgeber sieht vor, dass ein Eid geleistet wird (Art. 7 BÜG-VS).

Jeder neue Walliser Bürger ist verpflichtet, an dieser Vereidigungszeremonie teilzunehmen.

Die Vereidigung wird zwei Mal im Jahr, jeweils nach der Session des Grossen Rats, durchgeführt: zwischen Ende Mai und Mitte Juni und zwischen Ende November und Mitte Dezember. Je nach Anzahl Personen findet sie in einem anderen Saal des Kantons statt. Der Kandidat erhält circa zwei Wochen vorher eine schriftliche Einladung (sobald der Grosse Rat die Einbürgerung bewilligt hat).



Personen im Rollstuhl oder Personen, die an einer Behinderung leiden, müssen sich bei der DBM melden. Begleitpersonen (Familie, Verwandte usw.) sind willkommen, die Anzahl Plätze (nicht nummeriert) ist jedoch limitiert.

Der neue Bürger leistet seinen Eid vor einem oder mehreren Vertretern des Grossen Rats und vor der Ehrengarde. Die Justizkommission und weitere Behörden sind ebenfalls vertreten.

Die offizielle Formulierung ist ein Versprechen der Treue, des Respekts und des Engagements gegenüber der Schweiz (Art. 6 des Reglements betreffend den Vollzug des Gesetzes über das Walliser Bürgerrecht vom 28. November 2007):

«Ich verspreche, der schweizerischen Eidgenossenschaft und insbesondere dem Kanton Wallis treu zu sein, die Bundesverfassung und die Kantonsverfassung sowie die davon abgeleiteten Gesetze zu beachten, zur Erhaltung der Unabhängigkeit der Schweiz und ihrer demokratischen Einrichtungen durch meine persönlichen Bemühungen beizutragen und mit meinen neuen Mitbürgern in Eintracht zu leben.»

Der neue Bürger, der mit seinem Namen aufgerufen wird, wird auf die Bühne gebeten. Er hebt seine Hand und bestätigt: *«Ich schwöre es»* oder *«Ich verspreche es»*.

Direkt nach dem Eid **erhält die eingebürgerte Person ihren Heimatschein**. In den Tagen nach der Vereidigung bring sie diesen – zusammen mit dem Ausweis C – zur Einwohnerkontrolle ihrer Wohngemeinde (Art. 7 des Gesetzes über die Einwohnerkontrolle vom 14.11.2008). Tut sie dies nicht, verlangt die Gemeinde die entsprechenden Dokumente. Minderjährige Kinder erhalten das Dokument nicht, sie müssen es beim Zivilstandsamt ihrer Heimatgemeinde bestellen, sobald sie volljährig sind. Anschliessend müssen sie das Dokument bei ihrer Wohngemeinde hinterlegen. Auch beim Zivilstandsamt der Heimatgemeinde kann folgendes Dokument bestellt werden, das manchmal von ausländischen Behörden verlangt wird: *«Bürgerrechtsnachweis für schweizerische Staatsangehörige»*. Dieses Dokument bestätigt den Zeitpunkt der Einbürgerung und gilt als *«Einbürgerungsentscheid»*.

Die Vereidigung an sich dauert ungefähr eine Stunde, im Ganzen sollte aber – mit der Anreise, dem einleitenden Teil usw. – mit einem halben Tag gerechnet werden.

Offizielle Bilder können in den Tagen nach der Vereidigung bestellt werden. Ein neuer Bürger, der nicht fotografiert werden möchte, muss dies im Voraus der DBM mitteilen.

Erstellen der Ausweise

Nach der Vereidigung kann der neue Bürger seine Schweizer Identitätsdokumente bestellen (Identitätskarte und/oder biometrischer Pass).

Möchte er einen Pass, oder eine Identitätskarte und einen Pass, muss er sich ans Ausweiszentrum in Sitten wenden. Dazu vereinbart er einen Termin über die Website www.schweizerpass.ch oder per Telefon 027/606.06.00. Vor Ort bezahlt er die vorgesehenen Gebühren und anschliessend werden seine biometrischen Daten erfasst. Anschliessend dauert es etwa zehn Tage, bis er seine Identitätskarte und/oder seinen Pass zu Hause erhält. Es ist nicht möglich, vor der Vereidigung einen Termin zu vereinbaren.

Er kann auch nur die Identitätskarte bestellt werden. Die Bestellung erfolgt bei der Wohngemeinde (Art. 2 der Anwendungsverordnung über die Ausweisschriften vom 24. Februar 2010).

Nach der Vereidigung dauert es etwa zwei bis drei Wochen bis zum Erhalt der Ausweise.



2.5 Rechtswege

Gegen jeden negativen Entscheid im Rahmen einer ordentlichen Einbürgerung kann beim Kantonsgericht Einsprache erhoben werden (Art. 46 BÜG und 18 BÜG-VS).

Dieser Rechtsweg gilt bei Entscheiden der Gemeinden (Verweigerung des Gemeindebürgerrechts) und bei Entscheiden des Grossen Rats (Verweigerung des kantonalen Bürgerrechts). Die Frist für Einsprachen beträgt 30 Tage (Art. 18 Abs. 4 BÜG-VS, 46ff VVRG).

Im Falle einer Verweigerung muss die zuständige Behörde:

1. einen summarisch begründeten Entscheid abgeben und ihn dem Kandidaten zustellen (Art. 16 BÜG). Unabhängig von der Form des Entscheids (Brief oder juristischer Entscheid), muss dieser den Kandidaten darüber informieren, dass er das Recht hat, innerhalb von 30 Tagen einen vollständigen, klaren und detaillierten begründeten Entscheid zu verlangen.

Am Ende des summarischen Entscheids muss folgender Text stehen: **«Der Gesuchsteller kann innerhalb von 30 Tagen verlangen, dass ihm ein begründeter Entscheid zugestellt wird. (Art. 18 des Gesetzes über das Walliser Bürgerrecht vom 18. November 1994) ».**

2. Wenn der abgewiesene Kandidat dies wünscht, muss ihm ein (vollständig begründeter) Entscheid zugestellt werden. Anschliessend hat der Bewerber 30 Tage, um beim Kantonsgericht eine Beschwerde gegen diesen neuen Entscheid einzureichen.

Der (vollständig begründete) Entscheid muss Folgendes erwähnen: **«Gegen diesen Entscheid kann innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung beim Kantonsgericht Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss eine knappe Darlegung des Sachverhalts und der Gründe, Beweismittel und Schlussfolgerungen enthalten (Art. 46 BÜG, Art. 18 BÜG-VS, Art. 46ff VVRG).».**

Im Hinblick auf den Datenschutz ist es unerlässlich, einen Entscheid pro Dossier abzugeben. Es ist nicht möglich, einen Entscheid herauszugeben, der die Namen verschiedener Kandidaten enthält, ausser wenn es sich um Personen handelt, die ein gemeinsames Gesuch eingereicht haben.

Es ist auch nicht möglich, einen Brief zu versenden mit einem Auszug des Protokolls (der Gemeinderatssitzung), das die Namen verschiedener Kandidaten enthält.

2.6 Kosten und Gebühren

2.6.1 Gebühren auf Gemeindeebene

Auf jeder Stufe des Verfahrens für eine ordentliche Einbürgerung werden Gebühren erhoben.

In den Gemeinden werden die Gebühren gemäss dem Gesetz betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- und Verwaltungsbehörden (GTar) vom 11. Februar 2009 festgelegt (Art. 10 des Reglements betreffend den Vollzug des Gesetzes über das Walliser Bürgerrecht).

Sie dürfen Fr. 1'000.- nicht übersteigen (Art. 23 Abs. 1 Bst. a GTar).

Wenn besondere Umstände dies rechtfertigen, kann der Betrag bis zu fünf Mal höher sein (Art. 13 Abs. 3 GTar). Es ist im Gegenteil aber auch möglich, dass die Gebühren nur einen Teil der Kosten decken.

Die Gemeindegebühren, die in Form einer Vorauszahlung von Beginn des Verfahrens an verlangt werden können, dürfen höchstens kostendeckend sein (Art. 35 BÜG, 6 BÜG-VS). Die Gesamteinnahmen aus den Gebühren dürfen nicht höher sein als die Gesamtauslagen der Gemeinde für die entsprechende administrative Tätigkeit. Sie müssen ausserdem im Verhältnis stehen zum Nutzen, den eine Dienstleistung für eine Person hat und somit in einem angemessenen Verhältnis stehen zur administrativen Leistung.

Den Gemeinden wird empfohlen, zwei unterschiedliche Tarife auszustellen:

- einen Tarif für alleinstehende Personen (minderjähriger oder erwachsener Bewerber);
- und einen Tarif für Paare, mit oder ohne Kinder, und für eine erwachsene Person mit einem oder mehreren minderjährigen Kind(ern).

Darüber hinaus können weitere Tarife vorgesehen werden, zum Beispiel Studierende/Lernende, für Personen unter 25 Jahren, für Kandidaten, die in der Schweiz geboren sind usw.

Folgende Beträge werden empfohlen:

Alleinstehende Person (minderjähriger oder erwachsener Bewerber):	Paar mit oder ohne Kinder + Erwachsener mit einem oder mehreren minderjährigen Kind(ern)
Fr. 500.-	Fr. 1'000.-

2.6.2 Gebühren auf Kantonsebene

Die Kantonsgebühr (plus Fr. 55.- für den Gesundheits-Marke) ist wie folgt festgelegt:

- Fr. 300.- für alleinstehende Personen (minder- oder volljährig);
- Fr. 500.- für Familien (Paar mit oder ohne Kinder, Elternteil mit Kind oder Kindern).

Diese Gebühr wird nach der Erteilung des Gemeindebürgerrechts und vor der Anhörung durch die Unterkommission «*Einbürgerungen, Begnadigungsgesuche, Strafvollzug und Strafanstalten*» erhoben. Ob die Vormeinung des Kantons positiv oder negativ ausfällt, die Gebühr bleibt dieselbe.

2.6.3 Gebühren auf Bundesebene

Für die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung, welche vom SEM erteilt wird, fallen grundsätzlich folgende Gebühren an (Art. 25 BÜV):

- Personen, die im Zeitpunkt der Gesuchstellung volljährig sind: Fr. 100.-
- Ehegatten, die gemeinsam ein Gesuch stellen: Fr. 150.-
- Personen, die im Zeitpunkt der Gesuchstellung minderjährig sind: Fr. 50.-



- minderjährige Kinder, die in die Einbürgerung eines Elternteils einbezogen werden: gratis
- Abweisung der Einbürgerungsbewilligung des Bundes: Fr. 300.-

Das SEM verlangt eine Vorauszahlung der Gebühren mittels einer Rechnung (Art. 35 Abs. 3 BÜG und 27 Abs. 1 BÜV).



3 Ordentliche Einbürgerung von Schweizerbürgern

Ein Schweizerbürger, der nicht im Wallis heimatberechtigt ist, kann ein Gesuch stellen, um das Walliser Kantonsbürgerrecht zu erlangen (Art. 2 Abs. 3 BÜG-VS). Es handelt sich dabei um eine «*ordentliche Einbürgerung eines Schweizer*».

Interessierte Personen müssen mehrere Bedingungen erfüllen (Art. 4 BÜG-VS):

- seit einem Jahr in der Gemeinde, bei der das Gesuch eingereicht wird, Wohnsitz haben;
- während fünf Jahren im Wallis wohnhaft gewesen sein (nicht zwingend die vergangenen 5 Jahre);
- genügende Nachweise «*guter Führung*» beibringen.

Offene Betreibungen, Verlustscheine, unbezahlte Steuern oder ein Eintrag im Strafregisterauszug für Privatpersonen sind für ein Gesuch für das Kantonsbürgerrecht hinderlich. In einem entsprechenden Fall wird das Gesuch als unzulässig erklärt (vgl. 2.3.1).

Das Verfahren verläuft wie folgt:

Zuerst muss das Gemeindebürgerrecht in der Wohngemeinde und anschliessend das Kantonsbürgerrecht erlangt werden. Die beiden Bürgerrechte sind voneinander abhängig.

Niemand kann das Kantonsbürgerrecht erwerben, ohne gleichzeitig Bürger einer Gemeinde des Kantons zu sein. Und umgekehrt kann niemand ein Gemeindebürger sein, ohne gleichzeitig das Kantonsbürgerrecht zu besitzen (Art. 2 Abs. 1 und 2 BÜG-VS). Aus diesem Grund gilt das Gemeindebürgerrecht, das einem Schweizer erteilt wird, erst wirklich als erworben, wenn ihm auch das Kantonsbürgerrecht erteilt wird (Art. 2 Abs. 3 BÜG-VS).

Der Schweizer füllt ein Formular aus (verfügbar unter <https://www.vs.ch/web/spm/naturalisation-cantonale-naturalisation-de-confederes->) und schickt es an die DBM (Abteilung Einbürgerung).

Er legt folgende Originaldokumente bei:

- eine oder mehrere Wohnsitzbestätigungen;
- und einen aktuellen Betreibungsregisterauszug (über die vergangenen 5 Jahre).

Bei Erhalt des Gesuchs überprüft die DBM den Zivilstand des Schweizer, sein Strafregister und die Archive der Kantonspolizei.

Nach Zahlung der kantonalen Gebühr leitet sie das Dossier an die Wohngemeinde weiter.

Diese analysiert das Dossier, erstellt einen kurzen Bericht und erteilt – wenn die Bedingungen erfüllt sind – das Gemeindebürgerrecht. Dieser Entscheid wird der betroffenen Person auf dieselbe Weise mitgeteilt wie dies im Rahmen der Erteilung des Gemeindebürgerrechts an eine ausländische Person geschieht (vgl. Kapitel 2.4.3 und 2.5). Um das Verfahren zu vereinfachen, wird den Gemeinden empfohlen, auf eine offizielle Anhörung durch den Gemeinderat oder eine Einbürgerungskommission zu verzichten; ein Gespräch mit einem Gemeindebeamten erscheint ausreichend. Die Gemeinde schickt das Dossier anschliessend zusammen mit einer Kopie des Entscheids und dem datierten und unterschriebenen Originalbericht an die DBM zurück.



Als letzte Etappe wird das Dossier dem Grossen Rat unterbreitet, der das Kantonsbürgerrecht erteilt (im Rahmen einer Mai- oder November-Session). Im Unterschied zu einer ordentlichen Einbürgerung einer ausländischen Person, wird der Schweizer Bürger nicht von einer Delegation des Grossen Rats angehört. Er wird auch nicht vereidigt (Art. 7 BÜG-VS).

Nach der Einbürgerung wird der neue Bürger nicht automatisch Bürger seiner Heimatgemeinde.

Möchte er Bürger werden, muss er dem Burgerrat ein entsprechendes Gesuch unterbreiten. Der Burgerrat überprüft, ob die Bedingungen des Gesetzes über die Burgerschaften und seines Reglements erfüllt sind. Die Burgerversammlung hat das letzte Wort. Sie allein ist für die Erteilung des Bürgerrechts zuständig. Wird einem Schweizer das Bürgerrecht irrtümlicherweise erteilt, bevor er Walliser Bürger wird, kann dieses Bürgerrecht erst als erworben angesehen werden, wenn er das Walliser Bürgerrecht erworben hat (analog Art. 2 Abs. 3 BÜG-VS).

Der Erwerb des Walliser Bürgerrechts kann den Verlust des Bürgerrechts in einem anderen Kanton mit sich bringen. Der Schweizer muss sich bei seinem Heimatkanton erkundigen, ob und wie er sein Bürgerrecht gegebenenfalls behalten kann.

Ein Merkblatt, das ebenfalls auf der Website des Kantons verfügbar ist, enthält weitere nützliche Informationen.



4 Erleichterte Einbürgerung

Für die Verleihung der erleichterten Einbürgerung ist ausschliesslich der Bund zuständig.

Sie wird erteilt, wenn der Bewerber integriert ist und die äussere und innere Sicherheit der Schweiz nicht gefährdet (Art. 20 BÜG).

Von einer erleichterten Einbürgerung profitieren können insbesondere ausländische Ehepartner von Schweizerinnen und Schweizern, ausländische Kinder eines Schweizer Elternteils und ausländische Personen der dritten Generation (Art. 21, 24, 24a und 51 BÜG).

Der **Ehepartner mit ausländischer Staatsangehörigkeit** kann ein Gesuch um eine erleichterte Einbürgerung einreichen, wenn er während insgesamt 5 Jahren – wovon ein Jahr unmittelbar vor der Einreichung des Gesuchs – in der Schweiz gelebt hat, und wenn er seit drei Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit seinem Ehepartner lebt. Selbst wer im Ausland lebt, kann bei der zuständigen Schweizer Vertretung ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung einreichen. Dabei muss er eng mit der Schweiz verbunden sein und seit 6 Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit dem Ehepartner leben. Der Bundesrat hat die Begriffe «*eheliche Gemeinschaft*» und «*enge Verbundenheit mit der Schweiz*» per Verordnung genauer definiert. Eine eheliche Gemeinschaft setzt das formelle Bestehen einer Ehe sowie eine tatsächliche Lebensgemeinschaft voraus, in der der gemeinsame Wille zu einer stabilen ehelichen Gemeinschaft intakt ist. Das Erfordernis des Zusammenwohnens besteht nicht, wenn für getrennte Wohnorte wichtige Gründe geltend gemacht werden und die eheliche Gemeinschaft weiter besteht. Die eheliche Gemeinschaft muss im Zeitpunkt der Gesuchstellung und im Zeitpunkt der Einbürgerung bestehen (Art. 10 und 11 BÜV).

Auch eine **Person der dritten Ausländergeneration** (Kind von ausländischen Eltern) kann eine erleichterte Einbürgerung erlangen, wenn alle folgenden Bedingungen kumulativ erfüllt sind und sie das Gesuch bis zum vollendeten 25. Altersjahr einreicht:

- Mindestens ein Grosselternteil ist in der Schweiz geboren worden oder es wird glaubhaft gemacht, dass er ein Aufenthaltsrecht erworben hat;
- mindestens ein Elternteil hat eine Niederlassungsbewilligung erworben, hat sich mindestens zehn Jahre in der Schweiz aufgehalten und hat mindestens fünf Jahre die obligatorische Schule in der Schweiz besucht;
- sie ist in der Schweiz geboren;
- sie besitzt eine Niederlassungsbewilligung und hat mindestens fünf Jahre die obligatorische Schule in der Schweiz besucht.

Der Bewerber füllt das Formular aus, das ihm von der DBM zur Verfügung gestellt wird, oder bestellt ein Formular per E-Mail beim SEM (ch@sem.admin.ch). Anschliessend schickt er sein Gesuch ans SEM.

Je nach Art der Einbürgerung wendet sich der Bund an die Kantone und verlangt Untersuchungsberichte. Im Wallis werden entsprechende Anfragen an die DBM (Vertreter auf Kantonsebene) gerichtet, die sie an die zuständige Gemeinde weiterleitet (Art. 14 und 18 BÜV). In den meisten Fällen geht es darum, zu überprüfen, ob ein Paar tatsächlich in einer ehelichen Gemeinschaft lebt und ob die Integrationskriterien erfüllt sind. In der Praxis werden die Untersuchungen von der Gemeindepolizei durchgeführt, beziehungsweise von der Gemeindeverwaltung. **Für die Erstellung der Untersuchungsberichte muss unbedingt das ad hoc-Formular verwendet werden, das vom SEM**

bereitgestellt wird. Es darf nicht verändert werden. Zudem wird den Gemeinden ein Fragenkatalog zur Verfügung gestellt, damit sie entsprechend dem BüG das allgemeine Wissen über die Schweiz prüfen können. Der Bericht wird der DBM zugestellt, die ihn ans SEM weiterleitet.

In der Regel wird von den Gemeinden im Rahmen der Gesuche für eine erleichterte Einbürgerung der dritten Generation kein Bericht verlangt.

Weitere Informationen finden Sie auf der Website des SEM:
<https://www.sem.admin.ch/sem/fr/home/publiservice/weisungen-kreisschreiben/buergerrecht.html>.



5 Verleihung des Gemeindebürgerrechts an einen Walliser

Ein Walliser Bürger, der per definitionem in einer Walliser Gemeinde beheimatet, Walliser und Schweizer Bürger ist, kann das Bürgerrecht in einer anderen Walliser Gemeinde beantragen, ohne gleichzeitig sein früheres Bürgerrecht oder seine früheren Bürgerrechte zu verlieren (ausser, wenn er gemäss Artikel 11 BÜG-VS ausdrücklich darauf verzichtet).

Es handelt sich hierbei um ein Verfahren zur «Gewährung des Gemeindebürgerrechts an einen Walliser». Dabei hat der Walliser Bürger zwei Möglichkeiten:

- Entweder stellt er sein Gesuch direkt in der Gemeinde, deren Bürgerrecht er erlangen möchte, wie dies in Artikel 29 der Kantonsverfassung vorgesehen ist. Die Gemeinde entscheidet darauf hin gemäss ihren eigenen Kriterien.

Diese Kriterien dürfen jedoch nicht restriktiver sein als jene für die Gewährung des Gemeindebürgerrechts an einen Schweizer, der mindestens seit einem Jahr in der Gemeinde wohnt und genügend Nachweise guter Führung erbringen muss (vgl. Art. 4 BÜG-VS).

- Oder er beantragt das Bürgerrecht, im Wissen, dass dieses automatisch die Gewährung des Bürgerrechts mit sich bringt. Denn Artikel 8bis BÜG-VS sieht vor: «*Wenn einem Walliser Bürger ein Bürgerrecht verliehen wird, erwirbt er ebenfalls das Bürgerrecht der entsprechenden Gemeinde.*».

In diesem Fall muss er die Bedingungen aus dem Gesetz und dem Reglement über die Burgerschaften erfüllen. Der Bewerber muss insbesondere seit einer bestimmten Anzahl Jahre in der Gemeinde wohnen (das Burgerschaftsreglement legt die Anzahl Jahre fest, aber nicht mehr als 5 Jahre).

Es gilt zu erwähnen, dass die Gewährung des Bürgerrechts nicht automatisch die Gewährung des Bürgerrechts der entsprechenden Gemeinde mit sich bringt.

Dasselbe gilt, wenn eine ausländische Person das Schweizer Bürgerrecht erwirbt. Der Bewerber wird Bürger einer Walliser Gemeinde, ohne gleichzeitig Bürger zu werden.

Aus den vorangehenden Erläuterungen geht ebenfalls hervor, dass ein Schweizer Bürger nicht direkt das Gemeindebürgerrecht beantragen kann. Will er ein entsprechendes Recht erwerben, muss er ein Einbürgerungsverfahren in Angriff nehmen (vgl. Kapitel 3).

Um das Zivilstandsregister zu aktualisieren (*Infostar*), müssen die Einwohnergemeinden unbedingt eine Kopie ihrer Entscheide zur Gewährung des Gemeindebürgerrechts an die DBM weiterleiten.

6 Verleihung des Bürgerrechts

Im Wallis wird zwischen Einwohnergemeinde und Bürgergemeinde unterschieden.

Gemäss der Definition der Kantonsverfassung vom 08.03.1907 ist die Bürgergemeinde eine «*Körperschaft des öffentlichen Rechtes und hat als solche die ihr von der Gesetzgebung übertragenen Aufgaben im öffentlichen Interesse zu erfüllen*» (Art. 80). Sie greift nicht mehr ins (ordentliche oder erleichterte) Einbürgerungsverfahren ein.

Das Verfahren und die Bedingungen zur Gewährung des Bürgerrechts (Dauer, Wohnsitz, Einbürgerungsgebühr usw.) werden im Gesetz über die Burgerschaften vom 28. Juni 1989 geregelt sowie in jedem Burgerschaftsreglement.

Nur ein Walliser Bürger kann das Bürgerrecht erwerben. Ein Bürger eines anderen Kantons, der Bürger einer Walliser Gemeinde werden möchte, muss im Vorfeld das Gemeindebürgerrecht und anschliessend das Walliser Bürgerrecht erlangen (vgl. Kapitel 3).

Je nach Fall, bringt die Gewährung des Bürgerrechts ein neues Gemeindebürgerrecht mit sich:

- Besitzt ein Walliser Bürger bereits das Bürgerrecht der Einwohnergemeinde, in der er das Bürgerrecht beantragt (z.B. wenn es sich um eine ausländische Person handelt, die gerade eingebürgert wurde), wird die neue Verleihung einfach ins Schweizer Zivilstandsregister eingetragen.
- Ist ein Walliser Bürger in einer anderen Einwohnergemeinde beheimatet, erlangt er mit dem Bürgerrecht automatisch das Gemeindebürgerrecht der entsprechenden Gemeinde (z.B., wenn ein Bürger von Sitten das Bürgerrecht in Siders erlangt, ist er anschliessend gleichzeitig Bürger von Sitten und von Siders). In diesem Fall werden sowohl das neue Bürgerrecht als auch das neue Gemeindebürgerrecht im Schweizer Zivilstandsregister erfasst (Art. 8a BüG-VS).

Die Bürgergemeinden müssen der DBM eine Kopie ihrer Einbürgerungsentscheide zukommen lassen (mit Ausnahme des Ehrenbürgerrechts).

Auf diese Weise kann das Schweizer Zivilstandsregister, das als Bürgerregister dient, aktualisiert werden (Art. 3 Ziff. 4 und 20 des Gesetzes über die Burgerschaften).

Die Bürgergemeinden können beim zuständigen Zivilstandsamt eine Liste ihrer Bürger bestellen (Art. 14 Abs. 2 der Zivilstandsverordnung vom 21. November 2007).

Sitten, den 15. März 2019/ChT

Dienststelle für Bevölkerung und Migration
 Jacques de Lavallaz
 Dienstchef



Anhänge

1. Voraussetzungen und rechtliche Grundlagen (ordentliche Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern)
2. Verfahrensablauf (ordentliche Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern)
3. Empfangsbestätigung (ordentliche Einbürgerung)
4. Vorlage für den Entscheid zur Erteilung des Gemeindebürgerrechts
5. Vorlage für den Untersuchungsbericht (ordentliche Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern)

